

MILIZ *info*

Information für Angehörige der Einsatzorganisation des Bundesheeres

**AUFGABEN DER
JÄGERTRUPPE**

**MILITÄRSTREIFE
& MILITÄRPOLIZEI**

**AUSBILDUNG BEIM
JAGDKOMMANDO**



HGM

*Heeresgeschichtliches Museum
1030 Wien, Arsenal, Objekt 1
www.hgm.or.at*

Alexander Pock (1871 – 1950) war einer der bekanntesten und begehrtesten Pferde- und Militärmaler der österreichisch-ungarischen Monarchie. Der gebürtige Znaimer hatte an der Wiener Akademie der bildenden Künste studiert und verstand es wie kaum ein anderer, das farbenfrohe Bild der k. u. k. Armee im Bild wiederzugeben.

Diese Begabung machte ihn beim wohlhabenden Bürgertum sowie in niederen und hohen Adelskreisen bis hin zum Thronfolger Franz Ferdinand (1863 – 1914) sehr beliebt. Während des Ersten Weltkrieges arbeitete Pock als Kriegsmaler im k. u. k. Kriegspressequartier.

Das Heeresgeschichtliche Museum in Wien besitzt heute den wahrscheinlich größten Sammlungsbestand an Arbeiten des Künstlers, dessen wichtigste Objekte im Rahmen der Sonderausstellung vom 12. September 2012 bis 13. Jänner 2013 gezeigt werden.

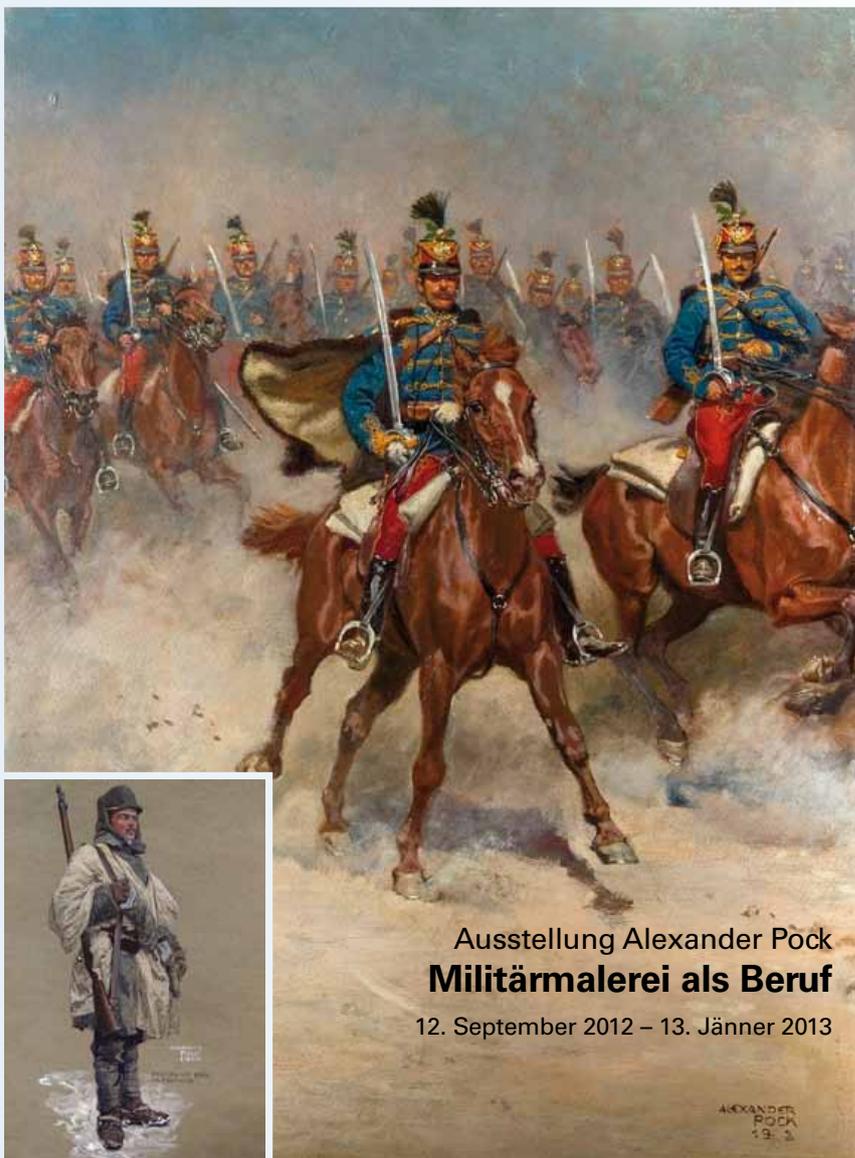
Anlässlich der Ausstellung wird ein 89 Seiten umfassender Katalog aufgelegt.

Die Ausstellung ist täglich außer Freitag von 9 bis 17 Uhr geöffnet.

Alle weiteren Details für einen erlebnisreichen Besuch des HGM sind unter www.hgm.or.at zu entnehmen, wo Ihnen ein virtueller Rundgang erste Eindrücke vermittelt.

Soldaten in Uniform und Kameraden im Milizstand haben bei Vorweis ihrer Ausweiskarte freien Eintritt.

ÖA/HGM



Ausstellung Alexander Pock
Militärmalerei als Beruf

12. September 2012 – 13. Jänner 2013

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Republik Österreich/Bundesminister
für Landesverteidigung und Sport
Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion:

BMLVS/Ausbildungsabteilung A
Roßauer Lände 1, 1090 Wien
Telefon: 050201 -10 22 626 DW

Chefredakteure:

Aldo Primus und Obst Johannes Viehhauser

Grundlegende Richtung:

Die „Miliz Info“ ist eine amtliche Publikation der Republik Österreich/BMLVS und dient zur Grundauf-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Einsatzorganisation des Bundesheeres.

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber unbedingt die Meinung des BMLVS oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsjahr/Auflage:

2012, erscheint vierteljährlich, 30.000 Exemplare

Fotos: Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

Satz und Druck: BMLVS/Heeresdruckzentrum, 12-8650



Einladung zum Mittelalterlichen Adventmarkt

im HGM vom
30. November 2012 – 2. Dezember 2012

Arbeitsplatzsicherung

Die Arbeitsplatzsicherung sowie die Wahrung der arbeits- und sozialrechtlichen Ansprüche erfolgt bei der Leistung eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes gemäß Arbeitsplatzsicherungsgesetz 1991 (APSG).

Als Präsenzdienst im Sinne dieses Gesetzes kommen alle Präsenzdienstartern wie

- Grundwehrdienst,
- Milizübungen,
- freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste,
- Wehrdienst als Zeitsoldat,
- Einsatzpräsenzdienst,
- außerordentliche Übungen,
- Aufschubpräsenzdienst oder
- Auslandseinsatzpräsenzdienst

in Betracht. Ebenso ist der Ausbildungsdienst vom APSG erfasst.

Das APSG setzt die politische Forderung um, dass den zum Wehrdienst einberufenen Arbeitnehmern keine beruflichen Nachteile entstehen sollen.

Die wichtigste Regel des APSG sieht vor, dass ein bestehendes Arbeitsverhältnis durch die Einberufung zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst unberührt bleibt. Während dieser Zeit ruhen die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers und die Entgeltzahlungspflicht des Arbeitgebers, soweit nicht anderes bestimmt wurde. Durch die Heranziehung zum Wehrdienst tritt somit eine Art gesetzlich festgelegte Karenzierung ein.

Soweit sich Ansprüche eines Arbeitnehmers nach der Dauer der Dienstzeit richten, sind die Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes, während derer das Arbeitsverhältnis bestanden hat, auf die Dauer der Dienstzeit anzurechnen. Diese Bestimmung bezieht sich nicht nur auf gesetzliche sondern auch auf vertraglich vorgesehene Ansprüche wie zum Beispiel die Erreichung höherer Bezüge nach einer bestimmten Zeit des Arbeitsverhältnisses.

Arbeitnehmer, die zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst einberufen werden, dürfen vom Zeitpunkt der Mitteilung über die Zustellung des Einberufungsbefehles oder der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung zum Wehrdienst an weder gekündigt noch entlassen werden, soweit nicht anderes bestimmt wird.

Für den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin besteht die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung über eine Einberufung zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst gegenüber dem Arbeitgeber. Kündigungsfristen und Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis werden durch die Einberufung grundsätzlich gehemmt.

Nach Beendigung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes besteht die Verpflichtung des Arbeitnehmers, die Arbeit binnen sechs Werktagen wieder anzutreten. Bei Verletzung dieser Pflicht liegt ein Entlassungsgrund vor.

Bei rechzeitigem Wiederantritt dauert der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach APSG grundsätzlich bis einen Monat nach Beendigung des jeweiligen Wehrdienstes an. Die Rechte des Arbeitnehmers nach APSG sind für den Arbeitgeber zwingendes Recht.

Vereinbarungen, die den Arbeitnehmer günstiger stellen, sind zulässig. Vereinbarung, welche seine Rechte einschränken oder verschlechtern, sind rechtsunwirksam.

Zustimmungsrecht des Arbeitgebers

Betreffend die Präsenzdienste Milizübungen, Freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste bedürfen Arbeitnehmer aufgrund des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) in bestimmten Fällen einer Zustimmung ihres Arbeitgebers zur Wehrdienstleistung.

Milizübungen sind auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung sowie nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zu leistende Waffenübungen. Sie haben der Heranbildung von Wehrpflichtigen für eine Funktion in der Einsatzorganisation sowie der Erhaltung und Vertiefung der erworbenen Befähigungen zu dienen.

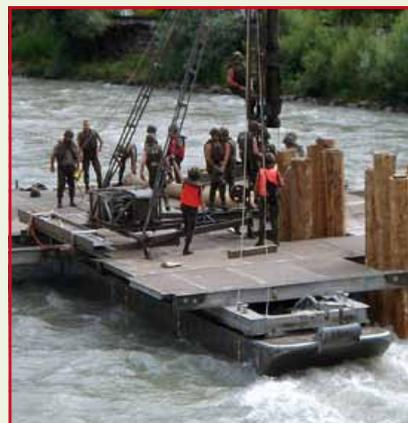
Die Gesamtdauer der Milizübungen beträgt für Offiziersfunktionen 150 Tage, für Unteroffiziersfunktionen 120 Tage und für die übrigen Funktionen 30 Tage.

Zu Milizübungen dürfen unselbständig Erwerbstätige ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers jeweils nur für insgesamt höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren herangezogen werden, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist.

Auf Grund freiwilliger Meldung können Wehrpflichtige freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste leisten. Freiwillige Waffenübungen dienen Ausbildungszwecken. Funktionsdienste dienen der Besorgung sonstiger militärischer Aufgaben im Interesse einer raschen, sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Aufgabenerfüllung.

Freiwillige Waffenübungen sind auf Grund freiwilliger Meldung sowie nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zu leistende Waffenübungen zu Ausbildungszwecken. Es kann sich dabei um einsatzbezogene Ausbildungen, Seminare und Übungen der Truppe zur Erlangung der Führungspraxis handeln. Die Präsenzdienststart Funktionsdienste stellt analog zu den freiwilligen Waffenübungen eine dem Milizprinzip entsprechende Einrichtung zur Nutzung freiwilliger Leistungsbereitschaft für die Besorgung sonstiger militärischer Aufgaben auch ohne unmittelbaren Zusammenhang mit einem Ausbildungszweck dar, d.h. eine einsatzorientierte Ausbildung ist damit nicht verbunden. Voraussetzungen für einen Funktionsdienst sind einerseits ein spezieller Bedarf im Bundesheer und andererseits die diesem Bedarf entsprechenden zivilen Spezialkenntnisse.

Wehrpflichtige, die unselbständig erwerbstätig sind, dürfen zu freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers insgesamt nur für höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren einberufen werden, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist.



Pilotprojekt „Freiwilligenmiliz“

Dieses wurde in der Zeitschrift Miliz-Info, Nr. 2/2012 vorgestellt. Im Folgenden wird der Anspruch auf die Anerkennungsprämie erörtert:

Grundsätzlich gilt, dass für besondere dienstliche Leistungen oder aus sonstigen besonderen Anlässen der Kommandant des Truppenkörpers oder der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport den Anspruchsberechtigten (Soldaten, welche Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten) eine Anerkennungsprämie nach § 4a Heeresgebührengesetz 2001 zuerkennen kann.

Diese Prämie kann erst nach Absolvierung einer tatsächlichen Präsenzdienstleistung für besondere dienstliche Leistungen ausbezahlt werden.

Für das Pilotprojekt „Freiwilligenmiliz“ sind 1.000,- Euro Anerkennungsprämie bei Erstbeorderung und vollständiger Leistung der Formierungsübung sowie weitere 4.000,- Euro nach dem ersten „Jahres-Beobachtungszeitraum“ bei vollständiger Leistung der jährlich vorgesehenen Mindestanspruchnahme vorgesehen.

Da die Anerkennungsprämie erst nach Erbringung besonderer dienstlicher Leistungen bezahlt werden kann, erübrigt sich eine Regelung über eine Aberkennung.

Kann ein Wehrpflichtiger oder eine Frau in Milizverwendung in der vereinbarten Zeit die eingegangene Verpflichtung nicht erfüllen, wird – mit Ausnahme von besonderen Härtefällen – keine Anerkennungsprämie bezahlt.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Dienstvorschriften



DVBH (zE)

„Pionierunterstützung“

VersNr. 7610-14155-0312

Die DVBH (zur Erprobung) enthält die Grundlagen und Einsatzgrundsätze sowie die Verfahren für die Planung und die Durchführung der Pionierunterstützung im Rahmen des Kampfes der verbundenen Waffen und des Einsatzes der verbundenen Kräfte. Sie beschreibt zunächst die grundsätzlichen Fähigkeiten der Pioniertruppe mit deren Hauptaufgaben, den Hauptaufgabenfeldern und der Zweitrollenfähigkeit sowie den Aufgaben im Katastropheneinsatz. Der nächste Abschnitt wird durch die strukturelle Darstellung der Pioniertruppe im ÖBH gebildet. Die weiteren Inhalte behandeln die Führung der Pioniertruppe einschließlich des Beitrages zum taktischen Führungsverfahren und die Beschreibung der Pionierunterstützung in den Verfahren zur Sicherstellung des Einsatzes in den verschiedenen Einsatzarten und in einem multinationalen Einsatz.

Der Beilagenteil enthält unter anderem die Leistungsparameter der Pioniertruppe sowie verschiedene Pläne und Karten.

DVBH (zE)

„Einsatz der Luftunterstützungstruppe“

VersNr. 7610-16118-0312

Die DVBH (zE) enthält die wesentlichen Richtlinien für den Einsatz von Teilen der Luftstreitkräfte zur Luftunterstützung sowohl der Landstreitkräfte als auch der Spezialeinsatzkräfte. Damit werden die Grundlagen und Grundsätze der Führung und des Einsatzes der Luftunterstützungstruppe geregelt, ergänzend zu den Regelungen in der DVBH „Taktische Führung der Luftstreitkräfte“. Der Aufgabenbereich der Luftunterstützung umfasst die Luftaufklärung, den Lufttransport und die Feuerunterstützung aus der Luft. Der Einsatz erfolgt zumeist abweichend von der Grundgliederung durch Truppeneinteilung (Task Force Prinzip) angepasst an den auftragsbezogenen Bedarf auch in einem multinationalen großen Verband. Im Einzelnen werden die verschiedenen Einsatzformen und Einsatzgrundsätze sowie der Einsatz mit dem Brigade Aviation Element (Planungs- und Koordinierungszelle) und der Aviation Task Force (gemischter Einsatzverband) beschrieben.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH (zE) das ohne VersNr. herausgegebene MBIBH „Mittel der Führung und Auftragserteilung im Rahmen der Luftunterstützung im In- und Ausland (Brigade Aviation Element und Aviation Task Force)“.

DVBH (zE)

„Die Brandschutzgruppe“

VersNr. 7610-10162-0412

Die DVBH (zE) enthält die Grundsätze für Ausbildung und Einsatz der Brandschutzgruppe und der Brandschutztrupps. Eingangs werden deren Fähigkeiten, Aufgaben und die Gliederung dargestellt sowie im Rahmen der Führung der Gruppe und der Trupps die Verantwortung geregelt und die Aufgaben festgelegt. Neben der Beschreibung der allgemeinen Aufgaben im Einsatz und der Verfahren zur Sicherstellung des Einsatzes wird insbesondere auf die eigentliche ABC-Abwehraufgabe (vorbeugender und abwehrender Brandschutz) im Rahmen der Kampfunterstützung eingegangen. Um zusätzlich auch den Einsatz im Rahmen der nationalen und internationalen Katastrophenhilfe gewährleisten zu können, wurde trotz der Beachtung der Forderung nach multinationaler Interoperabilität auf eine weitgehende Erhaltung bewährter österreichischer Eigenarten und etablierter nationaler Verfahren Wert gelegt. Die Regelungen für die Zusammenarbeit mit den anderen Zügen und Gruppen in der ABC-Abwehrkompanie und mit anderen Waffengattungen sowie externen Organisationen sind in einem eigenen Abschnitt enthalten. Im umfangreichen Beilagenteil sind unter anderem zahlreiche Begriffe und deren Definitionen im Zusammenhang mit der eigenen Aufgabenstellung und die Beschreibung der Leistungsparameter und der Geräteausrüstung der Brandschutzgruppe sowie die Arten von Wasserentnahmestellen und die Löschwasserförderung über längere Strecken enthalten.

DVBH (zE)

„Geschütztes Mehrzweckfahrzeug (GMF) IVECO und seine Besatzung“

VersNr. 7610-10165-0812

Die DVBH (zE) beschreibt die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten des GMF IVECO als Truppfahrzeug und regelt die Verantwortung und Aufgaben der Besatzung. Das GMF IVECO findet in verschiedenen Waffengattungen Verwendung. Durch den Schutz und die moderne Waffenstation können Aufträge auch bei Einsätzen mit erhöhter Bedrohung erfüllt werden. Neben den wichtigsten technischen Daten werden insbesondere die Hauptbaugruppen ausführlich beschrieben. Jeweils eigene Abschnitte behandeln die Führung des GMF und die sonstigen Bedingungen im Rahmen eines Einsatzes. Abschließend sind die Sicherheitsbestimmungen für die elektronisch fernbedienbare Waffenstation, den Fahrbetrieb und für das Scharfschießen mit der Waffenstation enthalten sowie Regelungen für den Transport. Die Verteilung der DVBH (zE) erfolgt neben einer Kommandoausstattung vor allem als Ausbildungsausstattung für bestimmte Kommanden und Dienststellen (gem. Zuordnung) und zusätzlich als Geräteausrüstung im Zubehörsatz.

DVBH

„Der Flugmeldedienst“

VersNr. 7610-10163-0712

Die DVBH enthält die Grundlagen und Einsatzgrundsätze sowie die Verfahren des Flugmeldedienstes und beschreibt den Einsatz von Flugmeldekräften im Rahmen des Fliegerabwehrverbandes bzw. im Rahmen der Luftraumüberwachung/Luftraumsicherung sowohl bei einem nationalen als auch internationalen Einsatz. Hierbei sind zusätzlich die jeweils verfügbaren Einsatzrichtlinien (Rules of Engagement) zu berücksichtigen. Die Führung und der Einsatz der zur Verfügung stehenden Organisationselemente für den Flugmeldedienst (Flugmeldegrupps) sind in einer eigenen DVBH geregelt.

DVBH (zE)

„Die Aufklärungs- und Zielzuweisungsradargruppe“

VersNr. 7610-04016-0512

Die DVBH (zE) enthält die Grundsätze für Ausbildung und Einsatz der Aufklärungs- und Zielzuweisungsradargruppe (AZRGrp), beginnend mit Begriffsbestimmungen, der Beschreibung der wichtigsten Daten zum Aufklärungs- und Zielzuweisungsradar und den Sicherheitsbestimmungen. Die Aufgabe der AZRGrp ist die Früherkennung, Identifizierung und Klassifizierung von tief fliegenden Luftfahrzeugen, die Bewertung der Bedrohung mit anschließender Zielzuweisung an die mittels Datenverbund verbundenen Feuereinheiten. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen und Tätigkeiten im Rahmen der Führung bilden die wesentlichsten Inhalte.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH (zE) die mit der VersNr. 7610-04010-0705 herausgegebene DVBH (zE) „Der Zielzuweisungstrupp“.

DVBH (zE)

„Verwendung und Einsatz von Militärpferden und Tragtieren“

VersNr. 7610-10164-0712

Die DVBH (zE) enthält die Grundlagen für die Ausbildung und Verwendung von Militärpferden und Tragtieren. Sie beschreibt im Einzelnen die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten insbesondere von Tragtieren im In- und Ausland sowie die organisatorische Einordnung als Organisationselement „Tragtierzentrum“ mit den Aufgaben und den Verantwortlichkeiten des Fachpersonals. Die Regelungen für den Transport und die veterinärärztliche Versorgung bilden die weiteren Inhalte. Der Beilagenteil enthält die bundesgesetzlichen Bestimmungen im Umgang mit Tieren und die Leistungsparameter von Tragtieren.

Bei den im Folgenden dargestellten DVBH handelt es sich um Neuaufgaben, die auf Basis von eingeforderten Erfahrungsberichten oder aufgrund erforderlicher inhaltlicher Änderungen überarbeitet bzw. aktualisiert wurden.

DVBH

„Taktisches Führungsverfahren“

VersNr. 7610-10138-0312

Die DVBH beschreibt ausgehend von einer taktischen Aufgabenstellung den Denk- und Handlungsprozess in allen Teilschritten bis hin zur taktischen Auftragserteilung und der abschließenden Kontrolle. Zusätzlich wurden die Inhalte im Sinne der Interoperabilität mit relevanten internationalen Dokumenten in Einklang gebracht. Beschrieben wird ausschließlich das Führungsverfahren. Die verschiedenen im Führungsverfahren verwendeten Methoden (z.B. grafische Beurteilung der Lage) und die Regelung der stabsdienstlichen Umsetzung des Führungsverfahrens werden in der DVBH (zE) „Taktischer Führungsprozess“ dargestellt. Die zur konkreten Durchführung des taktischen Führungsverfahrens erforderlichen taktischen Parameter sind dem MBIBH „Handakt Taktik“ zu entnehmen.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-10138-0209 herausgegebene gleichnamige DVBH (zE).

DVBH

„Die Handgranaten“

VersNr. 7610-10040-0312

Die DVBH enthält die Beschreibung, die Bestimmungen für die Handhabung und Ausbildung sowie das Werfen und die hierbei einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen für alle im Bundesheer eingeführten Handgranaten. Im Beilagenteil sind unter anderem die Wurfanlagen und Erste Hilfe Maßnahmen im Zusammenhang mit Vergiftungen bzw. Reizerscheinungen durch bestimmte Inhaltsstoffe beschrieben.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-10040-0085 und 7610-10040-0085-ME1 (Nachdruck) herausgegebene gleichnamige DVBH.

DVBH

„Die ABC-Abwehrkompanie“

VersNr. 7610-10145-0812

Die DVBH beschreibt eingangs das Wesen der ABC-Abwehr, die grundsätzlichen Fähigkeiten sowie die Gliederung der ABC-Abwehrkompanie und legt alle mit deren allgemeinen Führungsaufgaben im Zusammenhang stehende Maßnahmen und Tätigkeiten fest. Insbesondere wird auf die waffengattungsspezifische Führung und das Aufgabenspektrum (ABC-Aufklärung, Dekontamination, Retten und Bergen, Wasseraufbereitung) der ABC-Abwehrkompanie sowohl im Kampfunterstützungseinsatz als auch in Friedensmissionen und bei Einsätzen im Rahmen der Katastrophenhilfe eingegangen. In diesem Zusammenhang wird auch das Zusammenwirken mit anderen Streitkräften und Waffengattungen dargestellt. Berücksichtigt wurden bei der Erstellung die Forderungen nach multinationaler Interoperabilität unter weitgehender Erhaltung bewährter österreichischer Eigenarten und etablierter nationaler Verfahren. Im Beilagenteil sind unter anderem der Einsatz unter Strahlenbelastung, die ABC-Bedrohungsstufen und die lageangepassten Individualschutzstufen beschrieben sowie die Leistungsparameter und der ABC-Abwehrplan bezogen auf das oben dargestellte Aufgabenspektrum enthalten.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-10145-0509 herausgegebene gleichnamige DVBH (zE).

ADir RgR Obst Hans Bundschuh, Vor

Übereinkommen mit BM.I

In der Miliz Info, Nr. 2/2011 wurde über die Unterstützungsleistungen des Bundesheeres informiert. Im Folgenden wird das Verwaltungsübereinkommen zwischen BM.I und BMLVS über die „gegenseitigen Unterstützungsleistungen bei Ausbildungsvorhaben der Hoheitsverwaltung des Bundes“ vorgestellt.

Einleitung

Die Aufgabenbereiche der Ministerien und deren Zuständigkeiten werden in der Bundesverfassung normiert und abgeleitet davon in eigenen Regulativen (z. B. im Wehrgesetz) die speziellen Aufgabenbereiche geregelt.

Demnach obliegt dem Bundesheer (BH) als primäre und originäre Kernaufgabe die militärische Landesverteidigung. Darüber hinaus sind Einsätze im Rahmen einer „sicherheitspolizeilichen Assistenz“ oder bei „Elementarereignissen“ wie Natur- und technische Katastrophen und Einsätze im internationalen Krisenmanagement vorgesehen.

Auch dem Bundesministerium für Inneres (BM.I) obliegen bestimmte Zuständigkeiten die im Einsatzfall im Rahmen des „sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes“ (z. B. Grenzsicherung oder im Falle von Elementarereignissen im Inland) gemeinsam mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) zu bewältigen waren und auch in der Zukunft zu bewältigen sein werden.

Die enge Zusammenarbeit zwischen dem BM.I und dem BMLVS besteht seit vielen Jahren und fand z. B. bis dato im Austausch von Ausbildungspersonal bzw. im Rahmen der Genehmigungen zur Mitbenutzung entsprechender Infrastrukturen, jedoch unter Inkaufnahme aufwendiger Verwaltungsvorgänge, statt.

Verwaltungsübereinkommen

Der Begriff „Verwaltungsübereinkommen“ (VerwÜK) ist ein Begriff in der Verwaltungspraxis. Als VerwÜK werden Absprachen zwischen einem oder mehreren Bundesministerien bezeichnet. Sie sind keine Verträge. Es handelt sich somit um Instrumente der horizontalen Verwaltungskoordination.

Die im Jahre 2008 eingeleiteten Verhandlungen zur Erstellung eines VerwÜK über „gegenseitige Unterstützungsleistungen bei Ausbildungsvorhaben der Hoheitsverwaltung des Bundes“ fanden am 28. März 2012 durch die Unterzeichnung des Übereinkommens durch BMLVS (ChGStb) und BM.I (Generaldirektor der öffentlichen Sicherheit) ihren Abschluss.

Das VerwÜK trat mit der Unterfertigung durch beide Ressorts in Kraft und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann jedoch von beiden Partnern einseitig und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden.

In der Präambel des Übereinkommens werden als Zielvorgaben

- die Verfahren zur Inanspruchnahme und zur effizienten Nutzung der vorhandenen Ausbildungseinrichtungen, Ausbildungsmittel und -angebote, unter möglichst wirtschaftlicher, sparsamer und vor allem zweckmäßiger Verwendung,
- die Vertiefung der bis dato gepflogenen umfangreichen und engen gemeinsamen Zusammenarbeit,
- die Abgeltung und
- der Ausgleich bestimmter anfallender Kosten vereinbart.

Mit dem VerwÜK wird vor allem die Zusammenarbeit in den Bereichen

- Ausbildung (Grundaus-, Fort- und Weiterbildung),
 - Nutzung vorhandener infrastruktureller Einrichtungen,
 - Logistik sowie
 - Lehre und Forschung,
- geregelt.

Im Rahmen der Ausbildung liegt der Fokus in der Kooperation im Rahmen der

- Ausbildung von Diensthunden und der Hundeführer,
- Durchführung von Spezialausbildungen,
- Ausbildung von Personal der MilStrf&MP,
- Ausbildung von Polizeiwaffenmeistern/-technikern im Zuge der Waffenmeisterausbildung des BMLVS,
- Militärischen Ausbildung von ehemaligen Zivildienstpflichtigen im Rahmen der Grundausbildung für den Exekutivdienst beim Kdo MilStrf&MP und
- Kampfmittelbeseitigung (Entschärfung- und Entminungsdienst).

Die angeführte gegenseitige Nutzung vorhandener Infrastruktur regelt die Nutzung derartiger Ausstattungen/Einrichtungen zur Sicherstellung entweder gemeinsam durchzuführender Ausbildungsvorhaben oder zum jeweiligen eigenständigen Gebrauch.

Das BM.I benutzt dabei vor allem

- Übungs-, Ausbildungs-, Schieß- und Sprengplätze sowie
- Unterkünfte, Sportanlagen, Lehrsäle, Lager- und sonstige zusätzliche infrastrukturelle Einrichtungen.

Im Rahmen der logistischen Regelungen wird u. a. auch die Nutzung von militärmedizinischen Einrichtungen zur Vorbereitung von Personal des BM.I für weltweite Auslandsentsendungen geregelt.

Im Rahmen der Lehre und Forschung werden umfangreiche Inhalte zwischen der Landesverteidigungsakademie (LVAK) und der Sicherheitsakademie (SIKA) im BM.I geregelt.



Grundaus-, Fort- und Weiterbildung

Ausbildung von militärischen Diensthunden und der Hundeführer

Damit wird eine bedarfsorientierte Ausbildung von Militärhunden und Militärhundeführer für besondere Einsatzlagen nach den Vorgaben des „Bundesausbildungszentrums für Polizeidiensthundeführer und des Einsatzkommando COBRA (EKO-COBRA)“ vereinbart.

Vor Beginn der Ausbildung findet eine Eignungsfeststellung statt, nach der nur im Falle des positiven Abschlusses eine Zulassung zum Ausbildungslehrgang erfolgt.

Spezialausbildungen

Hiezu wird die wechselseitige Ausbildung von Personal wie z. B. des BMLVS/JaKdo, des EKO-COBRA, der Wiener Einsatzgruppe (WEGA) sowie der Austausch von Ausbildungspersonal unter Nutzung der jeweiligen örtlichen Ausbildungseinrichtungen vereinbart.

Insbesondere werden dabei nachstehende Bereiche berücksichtigt:

- Fallschirmsprungausbildung (auch Tandemsprungdienst) zur Erhaltung oder Schaffung der Befähigungen gemäß Zivilluftfahrts- und Militärluftfahrtpersonalverordnung,
- Tauchausbildung,
- Nahkampfausbildung,
- Nutzung von Diensthunden für spezielle Einsatz- und Übungszwecke,
- Präzisions- und Scharfschützenausbildung sowie
- Kampfmittelbeseitigung.

Fortsetzung Seite 6

Ausbildung von Personal der MilStrf&MP

Dabei wird die Ausbildung des Personals der MilStrf&MP durch das BM.I zur Erbringung von polizeilichen Fähigkeiten im Rahmen von Auslandseinsätzen bzw. auf Basis von Assistenzzeinsätzen im Inland, unter Sicherstellung der Zertifizierung der Lehrgänge durch das BM.I, vereinbart.

Insbesondere werden dabei unter anderen nachstehende Bereiche berücksichtigt:

- Austausch von Lehrpersonal,
- Erstellung von Beiträgen für diverse Curricula,
- wechselseitige Teilnahme an Lehrgängen,
- Führungskräfteausbildung,
- Ausbildung der Sonderermittler im Bereich der Kriminalistik, Erhebungsdienst, Informationsgewinnung vor allem in den Bereichen Einsatztechnik, Fahrtechnik, Personenschutz, Zugriff und Ordnungseinsatz, Präzisionsschützen.

Die Ausübung von polizeilichen Befugnissen für Angehörige der MilStrf&MP ist nicht vorgesehen.

Ausbildung von Polizeiwaffenmeistern/-technikern des BM.I

Diese Ausbildung kann unter der Voraussetzung freier Lehrgangsplätze an der Heereslogistikschule und unter Sicherstellung der Unterbringung sowie der Bereitstellung von Schulungswaffen samt erforderlicher Munition zu Eigenkosten des BM.I durchgeführt werden.

Im Gegenzug ist es für Teilnehmer des BMLVS möglich, besondere Schulungswaffen des BM.I kennen zu lernen und an Ausbildungsmodulen des BM.I unter Übernahme der Eigenkosten durch das BMLVS teilzunehmen.

Militärische Ausbildung von ehemaligen zivildienstpflichtigen Exekutivbediensteten

Der Zweck dieser Bestimmung liegt in der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Übernahme dieses Personenkreises in den Polizeidienst nach erfolgreicher Absolvierung des Ausbildungsganges.

Die Ausbildung erfolgt dabei im Rahmen der Polizeigrundausbildung in Form einer militärischen Ausbildung an den Dienststellen der MilStrf&MP im Rahmen des täglichen militärischen Dienstbetriebes.

Im Vordergrund hat dabei das Kennenlernen und die Einweisung in das ÖBH im Allgemeinen sowie der MilStrf&MP im Speziellen, auch auf Basis partieller Teilnahmen an laufenden Ausbildungsgängen, Übungen und Einsatzvorbereitungen, in der Dauer von vier Kalenderwochen zu stehen.

Kampfmittelbeseitigung

Diese Ausbildung kann unter der Voraussetzung freier Lehrgangsplätze an der Heeresstruppenschule, Institut Pioniere und unter Sicherstellung der Unterbringung sowie der Bereitstellung der erforderlichen Ausrüstung zu Eigenkosten des BM.I durchgeführt werden.

Im Gegenzug ist es für Teilnehmer des BMLVS möglich an Ausbildungsmodulen und Lehrgängen des BM.I unter Übernahme der Eigenkosten durch das BMLVS teilzunehmen.

Lehre und Forschung

Dabei wird für beide Ressorts die Möglichkeit geschaffen, unter Austausch und Einladung von Gastlehrern an gemeinsamen Forschungsprojekten teilzunehmen, Vorträge zu halten und Einzelforschungsprojekte durchzuführen.



Zudem wird den Studierenden und dem Fachpersonal der Zugang zu Lehrveranstaltungen und Bibliothekseinrichtungen der jeweils anderen Institution ermöglicht und damit in Verbindung stehenden Hilfeleistungen und Beratungen angeboten.

Darüber hinaus wird ein reger Austausch von Studierenden, z. B. im Rahmen der Sprachausbildung unter Abnahme von Sprachprüfungen durch das Sprachinstitut des Bundesheeres an der Landesverteidigungsakademie (LVAK/SIB) nach Maßgabe internationaler Normen erfolgen.

Im Bereich der Forschung und Wissenschaft ist ein reger Austausch von Forschungsergebnissen, insbesondere zum Bedrohungsbild, unter Durchführung von Veranstaltungen, Symposien und Konferenzen, vereinbart.

Im Rahmen der Zusammenarbeit bei Planübungen wird der SIAK/BM.I die Möglichkeit zur Nutzung der Führungssimulatoren an der LVAK bzw. an der TherMilAK eröffnet.

Verrechnungsmodalitäten

Die Kosten der Auszubildenden gehen zu Lasten des entsendenden Ressorts. Die Kosten des Ausbildungspersonals gehen zu Lasten des anfordernden Ressorts.

Verrechnet werden im Anlassfall

- anfallende Mehrdienstleistungen (MDL),
- Reisegebühren,
- Verpflegs- und Unterkunftskosten sowie
- Nebentätigkeiten.

Statistische Erfassung

Die Aufstellungen der tatsächlich geleisteten abrechnungspflichtigen Aufwendungen werden halbjährlich gegenseitig zur Feststellung des finanziellen Gleichgewichts und zur Einleitung bzw. Durchführung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen vorgelegt.

Beantragte Leistungen an das BMLVS, welche über die im VerwÜK angeführten Inhalte hinausgehen, werden, unter Beachtung der hiezu festgelegten Bestimmungen, grundsätzlich in Form von Ulstg/ÖBH bzw. in Form der Amtshilfe (gemäß B-VG Artikel 22) durchgeführt.

Schadensausgleich

Da VerwÜK innerhalb desselben Rechtsträgers (dem Bund) vereinbart und abgeschlossen werden, ist ein Schadensausgleich, etwa in Form der gerichtlichen Einklagung von Schadenersatzforderungen an das jeweils andere Ressort, nicht möglich.

In abzustimmenden Schadensfällen wird daher die Anwendung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Amtshaftung, Organhaftung) vereinbart.

Synergien für das Bundesheer

Die Soldaten des Bundesheeres sowie die Sicherheitsorgane stehen heute vor neuen und sich ständig ändernden, komplexen Herausforderungen. Die Bewältigung der derzeitigen und zukünftigen Aufgaben erfordert somit nicht nur die Sicherstellung bestehender und zu adaptierender, auf die jeweilige Allgemeinsituation abgestimmter Ausbildungsinhalte, sondern auch eine enge und transparente und wirtschaftliche Zusammenarbeit beider Ressorts.

Im gegenständlichen VerwÜK wird nunmehr schriftlich eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen den beiden Ressorts vereinbart.

Damit wurden erstmalig weitgehend umfassend, die Voraussetzungen zur Sicherstellung effizienter, zweck- und leistungsorientierter, gemeinsamer Ausbildungen und zur Beistellung von Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen, welche in Summe die Festigung und Anhebung der bestehenden Fähigkeiten und Kenntnisse im jeweiligen Ressortbereich, und damit vor allem, ein gesteigertes allgemeines Gefühl zur „Mehr an Sicherheit“, die Folge haben werden.

Im Rahmen des VerwÜK kann auch zusätzlich von einer finanziellen „Win-Win-Situation“ für beide Ressorts ausgegangen werden, da beiderseitig vorhandene Ausbildungseinrichtungen, Mittel und Ausbildungsangebote, wirtschaftlich und zweckmäßig genutzt werden und aufgrund des damit zusätzlich gegebenen vereinfachten Verwaltungsaufwandes ein effizienteres Umsetzen der Anträge, unter Einsparung von Personal- und Sachaufwendungen, möglich wird.

ADir Obst Franz Grausam, EFü

Aufgaben und Fähigkeiten

Die Jägertruppe ist die Hauptkomponente der infanteristischen Kampftruppen. Diese bestehen aus der Panzergrenadier-, Jäger- und Jagd-kommandotruppe.

Die Aufgabe der Jägertruppe ist es, den infanteristischen Kampf im unübersichtlichen oder gebirgigen Gelände sowie im urbanen Umfeld in allen Einsatzarten zu führen.

Der Einsatz in Hochgebirgsregionen und bei Luftlandungen zwingt zur teilweisen Spezialisierung der Jägertruppe, welche sich in den verschiedenen Organisationsplänen der Jägerbataillone niederschlägt.

Weitere Aufgaben der Jägertruppe sind unter anderem:

- der sicherheitspolizeiliche Assistenzeneinsatz wie zum Beispiel der Objektschutz und die Katastrophenhilfe sowie
- die friedensunterstützenden Einsätze im Ausland.

Die besonderen Fähigkeiten der Jägertruppe sind die Bildung von infanteristischen Kampfgemeinschaften, die eine Auftragsbefüllung in allen Gefechts- und Umfeldbedingungen ermöglicht.

Gliederung

Die Jägertruppe des Bundesheeres besteht aus

- der 6. Jägerbrigade in Absam mit
 - Jägerbataillon 23 in Bludesch,
 - Jägerbataillon 24 in Lienz,
 - Jägerbataillon 26 in Spittal/Drau,
- der 7. Jägerbrigade in Klagenfurt mit
 - Jägerbataillon 17 in Straß,
 - Jägerbataillon 18 in St. Michael,
 - Jägerbataillon 25 in Klagenfurt,
- dem Jägerbataillon 19 der 3. Panzergrenadierbrigade in Güssing sowie
- dem Jägerbataillon 12 der 4. Panzergrenadierbrigade in Amstetten.

Alle Jägerbataillone bestehen aus

- dem Bataillonskommando,
- der Stabskompanie sowie
- drei Jägerkompanien.

Die Hochgebirgsbataillone der 6. Jägerbrigade verfügen zusätzlich noch über eine Kampfunterstützungskompanie.

Jägertruppe



Milizkomponente

Gegenwärtig verfügt das MilKdo Wien über zwei und die übrigen Militärkommanden in den Bundesländern über jeweils ein Milizbataillon der Jägertruppe.

Diese selbständig strukturierten Milizverbände (JgB/terr) dienen primär dem Erhalt einer Aufwuchsfähigkeit als angemessene Reaktion auf Lageentwicklungen. Sie haben darüber hinaus die Aufgabe, die Durchhaltefähigkeit der präsenten Kräfte bei Einsätzen niedriger Intensität sowohl im Inland als auch im Ausland sicherzustellen.

In der Präsenzorganisation ist die Jägertruppe mit ihren Berufskadersoldaten und den Grundwehrdienst leistenden Soldaten für Inlandseinsätze niedriger Intensität jederzeit einsatzbereit. In der Einsatzstruktur wird die Jägertruppe auf die volle Einsatzstärke mit beordneten Milizsoldaten ergänzt.



Waffensysteme und Geräteerneuerung

Die Jägertruppe verfügt über folgende Waffensysteme:

- Pistole (P80),
- Sturmgewehr (STG77),
- Scharfschützengewehr (SSG69),
- Maschinengewehr (MG74 und üsMG),
- Panzerabwehrrohr (PAR66),
- Granatwerfer (sGrW86) sowie
- Panzerabwehrlenkwaffe (PAL 2000).

Die Effizienz der altbewährten und bekannten Waffensysteme wurde durch modernes Ausbildungsunterstützungsgerät wie zum Beispiel Duellsimulatoren mit Echtzeitauswertung, Universalschießgeräte oder dem Schießsimulator Infanterie deutlich verbessert.

Das Gerät der Jägertruppe wurde durch eine neue hochmoderne GPS-gestützte Funkausrüstung (CONRAD – Combat Network Radio) erweitert. Neben Antennen, Einbaugeräten für jedes Kraft- und Gefechtsfahrzeug sowie Stromversorgungsgeräten wurden auch neue verschlüsselte tragbare Handfunkgeräte beschafft, die eine Übermittlung von Funkbefehlen in Klartext zulassen.



Grundausbildung

Aufgrund des großen Aufgabenspektrums der Jägertruppe im Einsatz ist die Ausbildung zum „Infanteristen“ sehr vielseitig und interessant, erfordert jedoch eine gute körperliche und geistige Verfassung. Ziel der Ausbildung im sechsmonatigen Grundwehrdienst ist das Herstellen der Feldverwendungsfähigkeit für infanteristische Einsatzaufgaben.

Die Grundausbildung gliedert sich in die Abschnitte Basisausbildung 1 bis 3. Diese hat die Herstellung der Überlebensfähigkeit des Soldaten im Einsatz zum Ziel und verfolgt die Ausführung und Beherrschung standardisierter Tätigkeiten in einer Grundfunktion in der Jägertruppe.

Heimat der Jägerausbildung

Das Institut Jäger der Heerestruppenschule ist die Heimat der Jägerausbildung. Es befindet sich in der BENEDEK-Kaserne in Bruckneudorf. Im Jahr 2012 wurde das neu errichtete Institutsgebäude eröffnet und bietet somit für die Lehrgänge eine moderne und optimale Infrastruktur. Am Institut Jäger werden die Offiziere und Unteroffiziere der Jägertruppe des Bundesheeres zukunftsorientiert, innovativ und entsprechend internationaler Standards der Infanterie ausgebildet. Das Institut Jäger ist somit die Bildungseinrichtung für Führungskräfte der Waffengattung Jäger.

Die praktische Ausbildung erfolgt von der gefechtstechnischen Ebene (Gruppenkommandant) bis hin zur taktischen Führungsebene (Bataillonskommandant).

Bildungsangebot

Vom Institut Jäger der HTS werden durchgeführt: die Ausbildung der Unteroffiziere im Rahmen des

- FüOrgEt2/Jg und PAL für MUOA – Dauer 2 Wochen,
- FüOrgEt2/Jg und PAL für BUOA – Dauer 18 Wochen,
- FüOrgEt3/Jg und PAL für BUO – Dauer 18 Wochen;

die Ausbildung der Offiziere im Rahmen des

- ZgKdtLG/Teil1/Jg und PAL für MOA – Dauer 3 Wochen,
- FüLG1/Jg für MO – Dauer 2 Wochen,
- FüLG1/Jg für BO – Dauer 5 Wochen;

die Fort- und Weiterbildung der Kommandanten zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit im Rahmen von einwöchigen Seminaren wie

- Führen im Gefecht 01/Einsatztraining Zug,
- Ordnungseinsatz (CRC)/Zug,
- Ordnungseinsatz (CRC)/Kompanie,
- Einsatz im urbanen Umfeld 1 für das Einzel- und Truppverhalten,
- Einsatz im urbanen Umfeld 2 auf Gruppenebene,
- Einsatz im urbanen Umfeld 3 auf Zugsebene,
- Fortbildungsseminar EinhKdt/JgTrpe;

der Lehrgang zum

- Scharfschützengruppenkommandanten – Dauer 6 Wochen,
- Schießausbilder StG 77 und Pi 80 – Dauer 2 Wochen;



die Waffengattungsfachausbildung für Militärakademiker der Theresianischen Militärakademie wie derzeit der

- FH-BacStg (Jg. D „KIRCHNER“),
- FH-BacStg (Jg. A „HACKHER“),
- FH-BacStg (Jg. „NN“; EF 09/10),
- FH-BacStg (Jg. „System NEU“) sowie
- FH-MaStg-VertMod LaSK/LV Jg, als Teilschnitt im Rahmen der Berufsoffiziersausbildung.

Mjr Mag.^(FH) Mario Petschar, GLAbt HTS

Klarstellungen im Wehrgesetz 2001 für Schießveranstaltungen des Bundesheeres

Im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Aufgaben organisiert oder beteiligt sich das Bundesheer vielfach an Veranstaltungen, bei denen in publikumswirksamer Form Waffen und Gerätschaften des Bundesheeres präsentiert werden (zum Beispiel Leistungsschau des Bundesheeres am Nationalfeiertag).

Bei ähnlichen Veranstaltungen des Bundesheeres, die unter anderem zum Ziel haben, die Bevölkerung mit wehrpolitischen Zielen vertraut zu machen, besteht fallweise – zur Gewinnung unmittelbarer Eindrücke – die Möglichkeit, unter besonderer Aufsicht von geschultem Personal des Bundesheeres, Militärwaffen zu bedienen. Die Gesamtverantwortung für die Sicherheit bei derartigen Veranstaltungen (Abspernungen etc.) liegt beim Bundesheer und wird auch unter potentieller Anwendung des Militärbefugnisgesetzes gewährleistet.

In waffenrechtlicher Hinsicht handelt es sich bei der Bedienung der in Rede stehenden Militärwaffen regelmäßig um Kriegsmaterial bzw. um Schusswaffen nach § 2 Abs. 1 Z 2 des Waffengesetzes 1996, deren Erwerb, Besitz und Führen grundsätzlich verboten ist bzw. einer behördlichen Bewilligung bedarf. In der Verwaltungspraxis kam es dabei immer wieder zu rechtlichen Unklarheiten und Zweifelsfragen, ob diese waffenrechtlichen Bestimmungen auch für Veranstaltungen des Bundesheeres Geltung haben.

Klarstellung

Mit Wirkung vom 1. Juli 2012 wurde auf Gesetzesebene nunmehr klargestellt, dass bei Veranstaltungen des Bundesheeres diese einschränkenden waffenrechtlichen Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen. Aus systematischen Gründen wurde diese Bestimmung – da sie ausschließlich für Veranstaltungen des Bundesheeres in Betracht kommt – im Wehrgesetz 2001 (WG 2001) normiert.

Der neu geschaffene § 56a WG 2001 regelt nun ausdrücklich, dass bei Veranstaltungen des Bundesheeres die Bestimmungen des Waffengesetzes 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997, betreffend den Besitz, das Führen und das Überlassen von Kriegsmaterial und verbotenen Waffen sowie von genehmigungspflichtigen Schusswaffen nach § 2 Abs. 1 Z 2 WaffG (wie zum Beispiel Faustfeuerwaffen), jeweils einschließlich der Munition für diese Waffen, nicht anzuwenden sind. Waffenverbote nach den §§ 12 und 13 WaffG gelten jedoch auch bei solchen Veranstaltungen.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Militärstreife & Militärpolizei

Das Kommando Militärstreife und Militärpolizei ist ein Spezialverband des Österreichischen Bundesheeres. Der auch als Ordnungstruppe bezeichnete Verband erfüllt in Österreich die Aufgaben als Militärstreife, bei Auslandseinsätzen ist der Verband als Militärpolizei für die Sicherheit und die Ordnung innerhalb der Bundesheer-Kontingente verantwortlich.

Als neue und äußerst herausfordernde Aufgabe wird die Militärpolizei dabei auch – je nach Mandat – zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung eingesetzt. Dies kann sich auf beinahe alle Aspekte der polizeilichen Arbeit beziehen und erfordert spezielles Training und Kooperationen mit Polizei- und Militärpolizeiverbänden im In- und Ausland.

Das KdoMilStrf&MP besteht aus

- dem Kommando (Wien),
- der Abteilung für Lehre und Grundlagenarbeit (Wien),
- dem Personenschutzelement (Wien) und
- drei Einsatzeinheiten (Wien, Graz, Salzburg).

Aufgabenspektrum

Die Tätigkeiten des KdoMilStrf&MP werden in drei Aufgabenbereichen zusammengefasst:

- Aufsichtsfunktion,
- Unterstützungsfunktion,
- Polizeifunktion.

Aufsichtsfunktion

Im Rahmen der Aufsichtsfunktion werden Aufgaben zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Bundesheer wahrgenommen. Dabei werden die Soldaten des KdoMilStrf&MP vorrangig in Form von Kontrollen und Überprüfungen tätig.

So wird der militärische Eigenschutz betreffend die Sicherung und Bewachung militärischer Rechtsgüter sowie die Dienstverrichtung von Wachen und anderen Diensten vom Tag in Form von Dienst- und Sicherheitskontrollen überprüft.

Bei Verkehrskontrollen wird das ordnungsgemäße Verhalten der Lenker von Heereskraftfahrzeugen im Straßenverkehr überprüft. Dies umfasst Kontrollen des technischen Zustandes der Fahrzeuge, der Ladungssicherung sowie Gefahrgutkontrollen, aber auch Alkohol- und Geschwindigkeitskontrollen.

Im Rahmen des Ordnungsdienstes werden Kontrollen von Soldaten und zivilen Bediensteten innerhalb und außerhalb von militärischen Liegenschaften hinsichtlich des Mitführens der erforderlichen Ausweise und Berechtigungen sowie des Einhaltens der Bestimmungen der Anzugsordnung und der allgemeinen Verhaltensregeln durchgeführt.

Regelmäßig werden durch speziell geschulte Sonderermittler mit Suchtmittelspürhunden auch Suchtmittelkontrollen in den Kasernen im Inland und im Auslandseinsatz durchgeführt, um den Missbrauch von Suchtmitteln einzudämmen.

Im Auslandseinsatz werden diese Kontroll- und Überwachungsaufgaben oft auch gemeinsam



mit den Militärpolizeikräften anderer Nationen, beispielsweise im Rahmen der „International Military Police“ wahrgenommen.

Unterstützungsfunktion

Im Rahmen der Unterstützungsfunktion werden Schutz-, Verkehrs- und andere Aufgaben zur Unterstützung der eigenen Kräfte wahrgenommen. Diese Tätigkeiten werden, je nach Erfordernis, im Frieden und im Einsatz wahrgenommen.

Schutzaufgaben dienen dem Schutz der Truppe vor Angriffen und umfassen Absicherungen von Objekten („Objektschutz“) und Veranstaltungen des Bundesheeres sowie den Begleitschutz für Personen und Transporte. Eine spezielle Aufgabe dabei ist der Personenschutz für besonders gefährdete, hochrangige Personen. Im Einsatz kann sich diese Aufgabe aber auch auf den Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Infrastruktur erstrecken. Dabei werden Aufgaben zur Überwachung von Verkehrslinien (Patrouillen, Checkpoints), die Durchsuchung von Objekten und die Festnahme von Personen („Zugriff“) sowie die Evakuierung gefährdeter Personen durchgeführt.

Verkehrsaufgaben werden zur Steuerung und Unterstützung von Marschbewegungen wahrgenommen. Dabei werden Sondertransporte (z.B. Fahrten von Panzern auf öffentlichen Straßen) durch Lotsungen abgesichert, die Begleitung von Staatsbesuchen sichergestellt oder der Verkehr geregelt, um den Zusammenhalt von Kolonnen zu gewährleisten. Im Auslandseinsatz ist die Aufnahme von Verkehrsunfällen mit Beteiligung militärischer Fahrzeuge eine weitere wichtige Tätigkeit.

Im Rahmen des Ermittlungsdienstes werden Aufgaben zur Feststellung und Klärung von Sachverhalten (z. B. Pflichtverletzungen, Unfälle und sonstige besondere Vorfälle) wahrgenommen. Dazu zählen auch Einvernahmen, die Beweismittelsicherung an Tatorten nach kriminalpolizeilichen Grundsätzen und die Ausforschung und Aufgreifung von unerlaubt abwesenden Soldaten.

Im Einsatz werden im Rahmen der Unterstützungsfunktion auch Aufgaben zur Behandlung von Kriegsgefangenen und anderen in Verwah-

rung befindlichen Personen wahrgenommen, wie der Transport, die Verwahrung und erkrankungsdienstliche Behandlung sowie die Befragung solcher Personen.

Polizeifunktion

Im Rahmen der Polizeifunktion können im Einsatz polizeiliche Aufgaben zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wahrgenommen werden. Meist werden lokale und internationale Polizeikräfte unterstützt, bis diese selbstständig dazu in der Lage sind. Dabei werden Patrouillen und Informationsgewinnung durchgeführt, um Lageänderungen rasch erkennen und entsprechend reagieren zu können. Ist die öffentliche Ordnung aufgrund von Aufruhr nicht mehr gewährleistet, werden die Soldaten des KdoMilStrf&MP im Ordnungseinsatz („crowd and riot control“ – CRC) eingesetzt und im Rahmen spezieller Formationen (z.B. „Greiftruppen“ zur Festnahme von Straftätern) verwendet.

Ausrüstung

Die Erfüllung des umfangreichen Aufgabenspektrums erfordert eine hochwertige und speziell angepasste Ausrüstung. Zur Gewährleistung der Mobilität stehen leistungsfähige Einsatzfahrzeuge und Motorräder zur Verfügung, der Personenschutz wird mit schweren Limousinen durchgeführt. Im Auslandseinsatz stehen bei erhöhter Bedrohung auch gepanzerte Fahrzeuge (z. B. ATF Dingo in MP-Version) zur Verfügung.

Der Schutz und die Wirksamkeit der Soldaten im Einsatz werden durch eine moderne, modulare Schutzausrüstung und vielfältige Bewaffnung (auch mit nichtletalen Waffen) sichergestellt. Für Sonderermittlungen und für Alkohol- und Suchtmittelkontrollen wurde Ausrüstung, die nach den Standards ziviler Polizeieinheiten konzipiert ist, beschafft.

Die Kommunikation im In- und Ausland erfolgt mit modernen Handfunkgeräten, in Teilen Österreichs kommt bereits auch schon das Behördenfunksystem „Tetra“ zum Einsatz.

Fortsetzung Seite 10

Auswahl und Ausbildung

Nach einem Vorstellungsgespräch werden geeignete Bewerber zum Auswahlverfahren eingeladen. Dieses wird als einwöchiges Assessment, bei dem neben der allgemeinen Fitness und der Teamfähigkeit vor allem auch die psychische Belastbarkeit und die Fähigkeit zur angemessenen Gewaltanwendung überprüft werden, durchgeführt. Danach erfolgt die Veretzung/Beorderung zum KdoMilStrf&MP.

Das KdoMilStrf&MP bietet eine umfangreiche Palette an Spezialausbildungen für den Militärstreifen- und Militärpolizeidienst an. Teile der Ausbildung erfolgen in Kooperation mit Dienststellen des Justiz- und Innenministeriums und Spezialeinheiten der Polizei.

Einsätze

Teile des KdoMilStrf&MP stehen in den drei Kompanien an jedem Tag 24 Stunden bereit, um Einsätze im breiten Aufgabenspektrum des Militärstreifenendienstes zu erfüllen. Sie arbeiten dabei bei Bedarf auch eng mit der Polizei zusammen.

Neben den zahlreichen kleineren Einsätzen, wie Lotsungen, Ausforschungen von Soldaten, Suchtmittelprävention, Dienst- und Sicherheitskontrollen wird das Leistungsvermögen des Spezialverbandes vor allem bei Großereignissen wie dem Nationalfeiertag, Manövern oder der AIRPOWER deutlich, bei denen die Militärstreife in Kompaniestärke für die Ordnung und Sicherheit bei der Veranstaltung sorgt.

Die Zahl von über 6.000 erfolgreich erfüllten Streifenaufträgen pro Jahr verdeutlicht den Umfang an professioneller Sicherheit und das Leistungsvermögen der Soldaten der Militärstreife.

Internationale Einsätze

Die Gestellung von hochwertig ausgebildeten Militärpolizisten sowie deren Einsatzvorbereitung für internationale Missionen gewinnt immer mehr an Bedeutung.

Ob als internationale MP beim UNDOF – Einsatz am GOLAN (SYRIEN – ISRAEL), beim KFOR-Einsatz im KOSOVO oder beim EUFOR-Einsatz in BOSNIEN – Militärpolizisten sind mittlerweile ein unverzichtbarer Bestandteil jeder größeren Auslandsmission.

Das KdoMilStrf&MP ist mit seinen Spezialisten natürlich auch in den EU – Battlegroups, die als europäisches Sicherheitsinstrument für weltweite Einsätze bereitgestellt werden, integriert. Weiters gehören Militärpolizisten auch der multinationalen Operativen Reserve Kraft (ORF) an, die für die Verstärkung der am Balkan stationierten Truppen bereitgehalten wird.

Auch im Ausland wird für hohe österreichische Militärs (z.B. für den Kommandanten der internationalen EUFOR – Truppen in BOSNIEN oder den stellvertretenden Kommandanten der multinationalen KFOR – Truppen im KOSOVO) rund um die Uhr der Personenschutz wahrgenommen.

Besonders hervorzuheben ist der seit Februar 2011 laufende Einsatz als Teil der Multinationalen Spezialeinheit (MSU) im KOSOVO, bei den Militärpolizisten des KdoMilStrf&MP gemeinsam mit italienischen Carabinieri im Krisenherd MITROVICA für Sicherheit sorgen.



Milizverwendung

Die Kameraden in Milizverwendung sind ein wichtiger Bestandteil des KdoMilStrf&MP, auf den der Verband auf Grund der Professionalität und des Engagements dieses Personals stolz ist.

Die Milizkomponente dient beim KdoMilStrf&MP in erster Linie dazu, die Kameraden des Aktivstandes bei Einsätzen im In- und Ausland zu verstärken.

Die Ausbildung der Milizsoldaten findet gemeinsam mit den Berufssoldaten bei der Lehrabteilung in Wien statt. Durch den modularen Aufbau ist sie gut mit dem Zivilerwerb vereinbar.

Nach der geblockten Ausbildung in Wien erfolgt die Zuordnung der Milizoffiziere und – Unteroffiziere zu den Einsatzeinheiten (Wien, Graz, Salzburg) in der Nähe des Wohnortes, wo sie – nach zeitlicher Verfügbarkeit – auch am laufenden Einsatztraining vor Ort teilnehmen können (z. B. Schießtraining, Einsatztraining,...) und eine kameradschaftliche Heimat finden.

Die Teilnahme an diversen Einsätzen im In- und Ausland ist fast jederzeit in unterschiedlicher Dauer möglich und wird durch den Verband begrüßt und gefördert.

Das KdoMilStrf&MP bietet für Milizoffiziere und -unteroffiziere attraktive Einsatzfunktionen und Aufstiegschancen.

Abschließende Bemerkungen

Mit der Aufstellung des KdoMilStrf&MP am 1. Oktober 2007 waren einige neue Fähigkeiten – speziell für internationale Einsätze – zu entwickeln. Dabei wurden schon einige „Meilensteine“ erreicht:

So wurden etwa die Offiziersausbildung, die EF-Ausbildung und die Unteroffiziersausbildung komplett neu aufgesetzt und bereits mehrfach durchgeführt.

In Kooperation mit dem BM.I und dem BMJ werden Ausbildungsgänge wie „Gefangenenwesen“, „Sonderermittlung“ oder „Festnahme von Straftätern“ entwickelt und bereits mehrmals in ausgezeichneter Zusammenarbeit abgehalten.

Das KdoMilStrf&MP beweist sich tagtäglich als

Einsatzverband, seine Soldaten gewährleisten professionell Schutz und Hilfe im nationalen und internationalen Umfeld.

Es kann daher zu Recht als „Waffengattung der Gegenwart und Zukunft“ betrachtet werden und stellt einen „High Value Asset“ für internationale Einsätze dar.

Das KdoMilStrf&MP hat sich erfolgreich den neuen Herausforderungen gestellt und erfüllt mit seinen professionellen und engagierten Soldaten die hohen Erwartungen, die das Österreichische Bundesheer an seine Ordnungstruppe stellt. Dafür wurde es 2011 auch mit dem Preis „Unit of the Year“ ausgezeichnet

Kontakt und Bewerbung

Bei Interesse an einer Berufslaufbahn als Militärstreifenmitglied & Militärpolizist vereinbaren Sie einen Vorstellungstermin bei einer Einsatzeinheit:

- 1.Kp (Wien), TelNr: 050201-1034-810
- 2.Kp (Graz), TelNr: 050201-5023-210
- 3.Kp (Salzburg), TelNr: 050201-8023-410

Bei Interesse an einer Milizlaufbahn als Militärpolizist vereinbaren Sie einen Vorstellungstermin bei: OStv Christian Käfer, TelNr: 050201-1034-190

Dies ist sowohl möglich, wenn Sie die Laufbahn als Milizunteroffizier bei der MilStrf&MP einschlagen möchten, als auch wenn Sie bereits Milizunteroffizier in einer anderen Waffengattung sind und Interesse an einer Umschulung haben.

Weitere Informationen:

Kommando Militärstreife und Militärpolizei
Maria Theresien Kaserne
Am Fasangarten 2, 1130 WIEN
Tel: 050201-1034-604
Fax: 050201-1017-565
Mail: kdomilstrf@bmlvs.gv.at
Website: www.bundesheer.at

Mjr Andreas Fink, KdoMilStrf&MP

Jagdkommandotruppe

Das Jagdkommando (JaKdo) ist zur Durchführung von Spezial Einsätzen vorgesehen. Im Folgenden wird deren Organisation und die Ausbildung ihrer Spezialisten vorgestellt.

Aufgaben

Die Hauptaufgaben des JaKdo sind Spezialaufklärung, Kommandounternehmen (insbesondere Evakuierungs- und Befreiungsoperationen) sowie militärische Unterstützung.

Als Einsatzverfahren werden die Zielaufklärung, die Observation, die Gefangenen-/Geiselnbefreiung, der Hinterhalt, die Kommandounternehmen, der Überfall, die Störaktion, die Säuberung und der Kampf gegen irreguläre Kräfte durchgeführt.

Organisation

Das JaKdo (brigadeäquivalent) besteht aus

- dem Kommando,
- der Einsatzbasis,
- der Lehrabteilung,
- der 1. Task Group,
- der 2. Task Group sowie
- der 3. Task Group (Miliz).

Eine Task Group gliedert sich in

- Kommando und Versorgungsteile,
- Führungsunterstützungselemente,
- Einsatzunterstützungselemente,
- Kampfunterstützungselemente und
- zwei Kampfelemente mit den Einsatzteams.

Die Einsatzbasis des JaKdo ist das Unterstützungs- und Versorgungselement der Spezial Einsatzkräfte. Sie stellt neben den Versorgungstätigkeiten die Einsatz- und Führungsunterstützung sicher.

Die Lehrabteilung führt die Ausbildung der Spezialisten durch. In den Task Groups befinden sich die Einzelelemente, welche die Einsatz-



soldaten beheimaten. Für Einsätze wird aus den Elementen eine Special Operations Task Group (SOTG) zusammengestellt, die auf einsatzspezifische Erfordernisse ausgerichtet ist.

Ausbildung und Einsatzvorbereitung

Auswahlverfahren

Das Jagdkommando-Auswahlverfahren dauert drei Wochen. Es beginnt unmittelbar vor dem Jagdkommandogrundkurs (JaKdoGK) und dient dazu, die Bewerber hinsichtlich ihrer körperlichen und geistigen Eignung für das Jagdkommando zu testen. Dabei müssen folgende körperlichen Leistungen erbracht werden:

- 5.000 Meter-Lauf (im Sportanzug unter 24 Minuten),
- 25 Liegestütz,
- 3 Klimmzüge,
- 30 Meter klettern (im Bärenhang am schräg gespannten Seil),
- 300 Meter Kleiderschwimmen (in einem Zug ohne Zeitlimit mit Hemd und Hose),
- Wassersprung aus 10 Metern Höhe (auf Kommando und ohne Zeitverzug),
- Hindernisbahn unter 4:30 Minuten überwinden.

Zulassungsbedingungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft,
- geleisteter Grundwehrdienst,
- Kadereignung mit einer Wertungsziffer von mindestens „7“,
- Erweiterte Verlässlichkeitsprüfung für MO- und MUO-Anwärter,

- überdurchschnittliche körperliche Fitness,
- keine Vorstrafen und
- Freiwilligkeit.

Die Grundausbildung der Kadersoldaten beim JaKdo erfolgt im Rahmen eines Ausbildungsdienstes, danach werden die Spezialisten in ein Dienstverhältnis übernommen oder in einer Milizfunktion beordert.

Jagdkommandogrundkurs

Dieser dauert 24 Wochen, die Ausbildung findet bei einer der beiden Task Groups statt und umfasst folgende Ausbildungsinhalte:

- Gefechtsdienst,
- Waffen- und Schießdienst,
- Überlebenstechniken,
- Pionierdienst,
- Militärischer Nahkampf,
- Amphibische Grundausbildung,
- Militärfallschirmspringen (Rundkappenausbildung),
- Sanitätsausbildung,
- Orientieren im Gelände und
- Fernmeldeausbildung.

Der JaKdoGK ist für die Spezial Einsatzkräfte die Ausbildung zum Einzelsoldaten im Trupprahmen. In den weiterführenden Ausbildungen werden die Soldaten zu funktionierenden Teams zusammengeführt.

Der JaKdoGK ersetzt für MUO-Anwärter den Ausbildungsabschnitt MilFü1 und 2 und für MO-Anwärter den EF-Kurs 2.

In Folge haben die MO-/MUO-Anwärter den FüOrgEt1 und 2 in der Dauer von jeweils einer Woche zu absolvieren.



Fortsetzung Seite 12

Einsatzausbildung 1

Die ein- bis anderthalb Jahre dauernde Einsatzausbildung wird von der Lehrabteilung des Jagdkommandos durchgeführt. Dabei werden die einzelnen Soldaten im Bereich des Pionier-, Fernmelde- und Sanitätsdienstes zu Spezialisten bzw. zum Waffenspezialisten beim JaKdo ausgebildet. Das Schwergewicht liegt jedoch auf der Ausbildung im Team.

Zu den weiteren Ausbildungsthemen zählen unter anderem die speziellen Aufnahme- und Absetzverfahren aus Hubschraubern, Spreng-, Gefechts-, Gebirgs- und Verbringungsartenausbildung, Spezialaufklärung sowie nicht zuletzt die Schießausbildung.

Nach Beendigung der Einsatzausbildung 1 erreichen die Soldaten des Jagdkommandos die erste Einsatzbereitschaftsstufe. Diese ist Voraussetzung um die Kommandosoldaten im Einsatz verwenden zu können.

Einsatzausbildung 2 und 3

Die Einsatzausbildung 2 und 3 schließt die Ausbildung der Kommandosoldaten ab. Diese beinhaltet unter anderem die Klimazonenausbildung sowie die Spezialisierungen der Teams. Es wird zwischen luft- und gebirgsbeweglichen, amphibischen Teams sowie Mobilityteams unterschieden.

Als Beispiel müssen die luftbeweglichen Teams zusätzlich zum Rundkappen-Basiskurs die Freifallkurse absolvieren. Diese beinhalten die Ausbildung zum manuellen Fallschirmspringer sowie die Ausbildung für Gleiteinsätze.

Fallschirmsprungausbildung

Beim Freifallkurs I lernen die Kursteilnehmer die Handhabung und das Packen eines Flächengleitschirmes mit manueller Auslösung. In den fünf Ausbildungswochen werden Grundlagen vermittelt. Sprünge werden bei Tag und bei Nacht durchgeführt. Seit dem Jahr 2010 wird vor Sprüngen im Windtunnel das Erreichen und Halten der stabilen Freifallposition erlernt.

Beim Freifallkurs II liegt das Schwergewicht auf Sprüngen unter einsatzmäßigen Bedingungen. In diesen vier Wochen werden Sprünge mit Aus-



rüstung, Gepäck und Waffe durchgeführt. Das maximale Gewicht des Gepäcks kann bis zu 60 kg betragen. Die Sprünge werden bei Tag und bei Nacht auf unbekannte Landezonen durchgeführt.

Die Kommandosoldaten eines luftbeweglichen Teams haben weiters die Ausbildung für Gleiteinsätze in der Dauer von drei Wochen zu absolvieren. Hier beträgt die Absetzhöhe 4000 Meter über dem Meer. Der Absprung erfolgt bei Nacht auf eine unbekannte Landezone. Gepäck und Waffe sind natürlich dabei. Die Orientierung erfolgt per GPS und Kommunikation ist über Funk möglich. Bei günstigem Wind kann mit dem Gleitschirm eine Entfernung von bis zu 16 Kilometern zurückgelegt werden.

Weitere Kurse im Rahmen der Fallschirmsprungausbildung sind der Sauerstoffkurs für Sprünge aus einer Höhe von über 4000 Metern, der Schwerlastkurs, Tandemkurs, Lehrerkurs sowie die Fortbildungsseminare und die Freifallseminare im Gebirge.

Die Fallschirmsprungausbildung beim Jagdkommando wird aber nicht nur für Angehörige der Spezialeinsatzkräfte durchgeführt sondern zum Beispiel auch für die Angehörigen des Jägerbataillons 25 aus Klagenfurt (einziger Luftlandeverband des ÖBH).

Tauchausbildung

In der Lehrabteilung des Jagdkommandos mit ihren vier Lehrgruppen wird nicht nur der militärische Fallschirmsprung ausgebildet. Jeder Soldat des österreichischen Bundesheeres welcher Taucher werden möchte, muss die Ausbildung beim Jagdkommando absolvieren. Beginnend mit dem 13-wöchigen Grundtauchkurs startet die Ausbildung zum Heerestaucher. Diese Ausbildung ist nicht vergleichbar mit einem zivilen Tauchschein.

In den ersten drei Wochen wird das Freitauchen ohne Ausrüstung trainiert. Der Soldat muss ein Gefühl für das Wasser entwickeln und muss sich wohl fühlen. Nach dem Freitauchen erfolgt die Ausbildung zum Presslufttaucher. Im Grundtauchkurs werden auch noch Ausbildungsthemen wie Nachtauchen, Orientieren, Retten und Bergen zusätzlich ausgebildet. Als weiteres Thema steht das Strömungstauchen in der Donau auf dem Programm. Tieftauchen und Suchen & Bergen von Gegenständen bis 500 kg zählen ebenfalls zu den vermittelten Fertigkeiten. Da die Soldaten ihre Ausrüstung auch pflegen und die Flaschen selbstständig füllen können müssen, erfolgt eine Ausbildung im Bereich der Kompressoren und bei einer kleinen Druckkammer. Im Zuge des Grundtauchkurses kommt jeder Taucher auf zirka 80 Tauchstunden.

Nach dem Grundtauchkurs unterscheiden sich die weiteren Ausbildungsgänge für die Heerestaucher. Die Taucher der Pionierbataillone absolvieren den Pioniertauchkurs in der Dauer von neun Wochen und ergänzen ihr Wissen und Können mit der Ausbildung im Bereich Trennen und Schweißen. Bei diesem Lehrgang erfolgen das Arbeiten mit Hydraulikwerkzeug und das Bergen bis zu einem Gewicht von 5 Tonnen. Ein Pioniertauchkurs muss auch die Fähigkeit besitzen, eine Unterwasserbaustelle zu erkunden und den Baustellenbetrieb zu führen. Zusätzlich muss er als Sicherheitsoffizier für das Tauchen einsetzbar sein. Die Ausbildung auf der Vollmaske mit Oberflächenversorgung runden die Ausbildungsgänge ab. Eine Vertiefung im Bereich Kompressoren und Druckkammer darf natürlich auch nicht fehlen.



Im Bereich der Spezialeinsatzkräfte folgt nach dem Grundtauchkurs der Kampfschwimmerkurs. Dieser Kurs ist in zwei Teilabschnitte gegliedert.

Der Kampfschwimmer muss die Fähigkeiten besitzen, sich unter Wasser mit einem Sauerstoffkreislaufgerät unerkannt anzunähern. Zusätzlich ist eine Ausbildung im Bereich der Geräteausstattung der Spezialeinsatzkräfte notwendig.

Die Fortbewegung mit einem Unterwasserscooter oder die Verwendung eines Enterhakens mit Winde ist ohne entsprechende Ausbildung nicht möglich. Ein weiteres Schwergewicht ist natürlich auch die Fortbewegung auf der Wasseroberfläche.

Der Einsatz von Schlauchbooten sowie Faltbooten ist möglich. Aber auch wie beim Fallschirmspringen ist das Tauchen eine Verbringungsart der Spezialeinsatzkräfte. Das Handwerk des Jagdkommando-Soldaten muss zusätzlich beherrscht werden.

Als zusätzliche Ausbildungsabschnitte im Bereich des Tauchens stehen noch der Eis-/Bergeeetauchkurs und der Tieftauchkurs bis 50 Meter zur Verfügung. Zur Erhaltung der Tauchberechtigung ist eine jährliche Fortbildung erforderlich.

Abschließende Bemerkungen

Bei den Spezialeinsatzkräften wird ein großes Augenmerk auf die Schießausbildung gelegt. Weitere Schwergewichte liegen im Bereich der Spezialaufklärung im urbanen aber auch im ruralen Umfeld. Der Häuserkampf und der Nahkampf dürfen bei der Ausbildung auch nicht vergessen werden. Beim Nahkampf führt das Jagdkommando die Ausbildungen zum Nahkampfausbilder für das gesamte ÖBH durch und ist maßgeblich an der Weiterentwicklung der Techniken beteiligt.

Im Bereich der Umfeldbedingungen müssen Soldaten der Spezialeinsatzkräfte und fliegerische Besatzungen besondere Ausbildungen durchlaufen. Einerseits ist dies die Überlebensausbildung und andererseits die Ausbildung im Bereich „Überleben im feindbesetzten Gebiet, Flucht, Verhalten bei Gefangennahme und Widerstand gegen Befragung“. Diese Ausbildung schafft die Voraussetzung, dass Piloten und Techniker einsatztauglich sind, für die Jagdkommando-Soldaten bildet sie den Abschluss des JaKdoGK.

Die Ausbildung eines Jagdkommando-Soldaten dauert etwa drei Jahre. In Folge ist nach dem Prinzip „lebenslanges Lernen“ eine laufende Fortbildung zum Fähigkeitserhalt unabdingbar.

StWm Thomas Puntigam, JaKdo

Heerespersonalamt

Am 1. Dezember 2002 ist das damalige Heeresgebührenamt zum Heerespersonalamt (HPA) aufgewachsen. Bemerkenswert war, dass dem HPA mit der Dienstanzweisung aufgetragen worden ist, seine operativen Aufgaben „zur nachhaltigen Verwaltungsentlastung von Zentralstelle und Truppe unter Bedachtnahme auf die Grundsätze einer wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung wahrzunehmen“.

Damals – und das wird bald zehn Jahre her sein – ist die Lehre von der wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung (Steuerungsmodell), das sein Hauptaugenmerk auf die Wirkungen des staatlichen Handelns richtet) erst ganz wenigen Experten in der Bundesverwaltung ein Begriff gewesen.

Leitbild

Die im HPA tätigen Damen und Herren verstehen sich – getreu ihrem Leitbild – als das Backoffice des Personalmanagements des Bundesheeres. In der Stakeholderanalyse (Ermittlung der Interessensträger sowie von Art und Weise der Beziehungen) als Teil des Leitbildes sind zwei Postulate zu finden, die zweifelsohne wesentlich zur Erfolgsgeschichte des HPA beigetragen haben:

- Wir erbringen unsere Leistungen rasch, richtig sowie wirtschaftlich und stellen so die Bedarfsträger (Zentralstelle und Truppe) zufrieden. Lediglich Kundenzufriedenheit wird von den Bedarfsträgern wahrgenommen und erzeugt bei diesen für uns unangenehme Reaktionen;
- Wir verhalten uns den Kunden gegenüber so, wie wir es selbst erwarten behandelt zu werden, wenn wir als Staatsbürger und Steuerzahler die Dienste eines Amtes in Anspruch nehmen. Wir sind bestrebt, unsere Kunden fair anzuleiten (Manuduktion).

Gliederung

Wurde im „alten“ Heeresgebührenamt ab 1992 sowohl in der Aufbau- als auch in der Ablauforganisation nur zwischen der Eigenverwaltung auf der einen und den Vollziehungsaufgaben auf der anderen Seite unterschieden, haben sich die systematischen Betrachtungsweisen im HPA vertieft und ihren Niederschlag auch im am 1. Juni 2011 eingewonnenen neuen Organisationsplan des HPA gefunden.

Die Eigenverwaltung bildet sich stets in werterhaltenden Prozessen ab, die Vollziehungsaufgaben stellen sich immer in wertschöpfenden Prozessen dar und die amtseigene Organisationsentwicklung sowie das damit verknüpfte Controlling sind wertschöpfende Prozesse.

Aus juristischer Sicht hat sich seit Dezember 2002 neben dem Vollziehungskomplex der Hoheitsverwaltung (die Behörde steht einem Rechtsunterworfenen gegenüber) der Vollziehungskomplex der Privatwirtschaftsverwaltung (beide Geschäftspartner begegnen einander auf gleicher Augenhöhe) im HPA etabliert.

Im Sinne einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung des HPA wurden nunmehr für den gesamten Vollziehungskomplex des Dienstleiters HPA drei Hauptproduktgruppen,

- die Personalgewinnung,
- die Personalerhaltung,
- die Personalfreisetzung

definiert, die im Detail der nebenstehenden Grafik zu entnehmen sind.

Frauenamt

Hofrat Thomas Mais ist der Amts- und Behördenleiter des HPA. Seine Stellvertreterin ist die Leiterin der Abteilung Besondere Personalangelegenheiten, Hofrätin Maga. iur. Brigitte Habermayer-Binder. Sie ist die „Chefjuristin“ des HPA

und steuert den Vollziehungskomplex der Hoheitsverwaltung. Dabei wird sie von den beiden Buchstabenabteilungen (Abteilungsleiterinnen: Amtsdirektorin Petra Leinthal und Amtsdirektorin Silvia Peer) und der militärischen Komponente des HPA, der Abteilung Personalgewinnung unter Oberst Emmerich Bauer MSD, unterstützt. Die Abteilung Privatwirtschaftsverwaltung führt Oberst Mag. iur. Andreas Hirsch, Leiter des Heerespsychologischen Dienstes ist ObstdhmfD Mag. phil. Christian Langer. Die Abteilung Zentrale Dienste, bei der sowohl die wertschöpfenden als auch die werterhaltenden Prozesse angesiedelt sind, wird von Hofrätin Sabine Nemeč geleitet. In Summe stehen also vier weibliche Abteilungsleiter drei männlichen gegenüber.

Behördenprengel

Die territoriale Zuständigkeit des HPA umfasst das ganze Bundesgebiet. Hoheitliches Handeln wird daher durch Binnengrenzen nicht erschwert. Von seinen Hauptstandorten in Wien, Graz, Linz und Innsbruck werden insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Personalgewinnung schwergewichtsmäßig in ganz Österreich zur Wirkung gebracht.

Neue Vollziehungsaufgaben

Das Portfolio an Vollziehungsaufgaben des Heerespersonalamtes wurde sukzessive erweitert. So wurde das HPA beispielsweise im April 2011 mit den operativen Angelegenheiten des Lehrlings- und Praktikantenwesens betraut. Nach einer Änderung des Zivildienstgesetzes 1986 ist das Heerespersonalamt seit 1. Juni 2011 zuständige Behörde für die rechtsförmliche Erledigung von Anträgen auf Familien-, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe für Zivildienstler. Seit 2. April 2012 bietet das HPA auch eine Studienberatung im Wehrdienst an.

Milizservice

Über die behördliche Zuständigkeit für die Vollziehungsaufgaben Entschädigung des Verdienstentganges und Kostenersatz für fortgezählte Bezüge bietet das HPA zusätzliche Services für Wehrpflichtige im Miliz- und Reservestand an: So werden Übende, die sechs Wochen nach einem anspruchsbegründenden Präsenzdienst keinen Antrag auf Entschädigung des Verdienstentganges gestellt haben, schriftlich an die Möglichkeit einer diesbezüglichen Antragstellung erinnert.

Mit dem hp@-Milizgebührenrechner können auf der Homepage des ÖBH unter www.bundesheer.at/miliz/gebuehren/gebuehr.shtml Ansprüche nach dem 6. Hauptstück des Heeresgebührgesetzes 2001 zu Informationszwecken selbst berechnet werden.

Im Rahmen seiner Personalreserve FORMEIN bietet das HPA interessierten Wehrpflichtigen des Reservestandes, die bereits einen Auslandseinsatz geleistet haben, die Möglichkeit der Ausbildung zum Milizunteroffizier.

Und nicht zuletzt obliegt dem HPA die Eignungsüberprüfung von Soldaten, die sich für eine Einteilung in einer Pionierkompanie im Rahmen des Pilotprojektes „Freiwilligenmiliz“ gemeldet haben.

Infopoint

Wenn Sie Fragen haben, sind Sie herzlich eingeladen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heerespersonalamtes werktags am Montag von 07.30 – 19.00 Uhr und Dienstag bis Freitag von 07.30 – 16.00 Uhr unter der Service Line **0810/242 811** anzurufen.

Mag. Gerhard Herunter, HPA

Vollziehungskomplex

Personalgewinnung

- Rekrutierung von Freiwilligen (m/w) und Feststellung der Eignung/Nichteignung sowie Annahme/Nichtannahme der freiwilligen Meldung
 - zum Ausbildungsdienst,
 - zur Auslandseinsatzbereitschaft ¹⁾,
 - zum Auslandseinsatz ²⁾;
 - Mitwirkung bei der personellen Befüllung der
 - Inlands-Organisationspläne ¹⁾,
 - Auslands-Organisationspläne ²⁾;
 - Einberufung zum
 - Ausbildungsdienst,
 - Auslandseinsatzpräsenzdienst ²⁾;
 - Befristete Aufnahme von Zivilbediensteten (m/w) für den Auslandseinsatz ²⁾;
 - Beratung/Testung von BewerberInnen für eine Lehrstelle;
 - Studienberatung im Wehrdienst;
- Legende: ¹⁾ System KIOP-KPE
²⁾ System KIOP-FORMEIN

Personalerhaltung

- Präsenz- oder Ausbildungsdienst leistende Soldaten (m/w):
 - Besoldung,
 - Genugung bestimmter Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung (Krankenfürsorge), Abrechnung aller Leistungen und Hereinbringung der Ersatzansprüche,
 - Krankenversicherungsbeiträge für die anspruchsberechtigten Angehörigen,
 - Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe,
 - Entschädigung des Verdienstentganges und Kostenersatz für fortgezählte Bezüge,
 - Aufstellung von Geldausgabemaschinen und Bankomatkassen in militärischen Liegenschaften;
- Soldaten (m/w) im Dienstverhältnis:
 - Auslandszulage,
 - Bereitstellungsprämie,
 - Vergütung für Kräfte für internationale Operationen;
- Bedienstete:
 - Inlandsreisegebühren (nur Dienstbehördenbereich BMLVS),
 - Auslandsreisegebühren;
- Besoldung der und Sozialversicherungsbeiträge für die für den Auslandseinsatz befristet aufgenommenen Zivilbediensteten;
- Hereinbringung von Übergeüssen, Erstattungsbeiträge und Strafen;
- Vertragserrichtung für und Geldleistungen sowie Sozialversicherungsbeiträge aus atypische(n) Beschäftigungsverhältnisse(n);
- Heereslenkberechtigungen für Land- und Wasserfahrzeuge;
- Ausstellung von Berechtigungsausweisen für Heeresprengbefugnisse sowie für Kampfmit-telabwehr und Fachkunde der Munitionstechnik;
- Ausstellung von Dienstausweisen, Wehrdienstausweisen, Sonderausweisen sowie Ausweisen nach der Fachkenntnisnachweis-Verordnung;
- Ausstellung der Ausweise für qualifiziertes Alpinpersonal;
- Amts-, Organ- und Dienstnehmerhaftung einschließlich Bearbeitung von Unfällen mit Heereskraftfahrzeugen;
- Wohnungsmanagement;
- Urlaubsaustausch mit befreunden Streitkräften;
- Geschäftsführung der Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen (VAM);

Personalfreisetzung

- Beurteilung von Verwendungen im Bundesheer im Hinblick auf die Erlangung von Befähigungen im zivilen Berufsleben
- Nicht-planmäßiges Enden von
 - Ausbildungsdienst,
 - Auslandseinsatzbereitschaft 1),
 - Auslandseinsatzpräsenzdienst 2);
- Geldleistungen und Sozialversicherungsbeiträge für die Militärberufsförderung nach Enden des Dienstverhältnisses;
- Zentralarchiv der Personalverwaltung des Bundesheeres;

Weitere Vollziehungsaufgaben

- Heerespsychologischer Dienst;
- Rechtsförmliche Verfahren Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz;
- Auskünfte nach dem Datenschutzgesetz;
- Abrechnung der Gebühren für die zivile Mitbenützung von Militärflugplätzen;
- Entschädigungen nach dem Militärbefugnisgesetz.

Das HPA ist direkt der Zentralsektion des BMLVS nachgeordnet und verfügt über 245 Arbeitsplätze, davon sind 95 mit Frauen besetzt.

Militärbehörden

Organe, die befugt sind, Hoheitsakte zu setzen, nennt man Behörden. Der Staat kann innerhalb gewisser Grenzen auch Privatpersonen mit hoheitlichen Befugnissen betrauen (so genannte „Beleihung“).

In der Bundesverfassung sind die Aufgabebereiche ausdrücklich aufgezählt, welche in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden dürfen, wie zum Beispiel Sicherheitsverwaltung, Bundesfinanzen, Justizwesen und militärische Angelegenheiten. Es handelt sich hier um solche Angelegenheiten, die für den Staat von besonderer Bedeutung sind und die Einrichtung eigener Organisationsstrukturen rechtfertigen.

So sind zum Beispiel in militärischen Angelegenheiten nur Organe des Bundes in den entsprechenden Militärbehörden tätig. Zu den wichtigsten Militärbehörden gehören das Militärkommando, das Heerespersonalamt sowie der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

Bei der Setzung von Hoheitsakten haben sich die Behörden grundsätzlich nach den entsprechenden Verwaltungsverfahrensgesetzen zu richten. Der Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze wird im Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG) geregelt.

Zunächst wird festgelegt, dass die Verwaltungsorgane das Verwaltungsverfahren nur anzuwenden haben, wenn sie behördlich, also im Bereich der Hoheitsverwaltung tätig werden. Danach werden jene Verwaltungsorgane aufgezählt, die in ihrem behördlichen Verfahren die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden haben. Von den Militärbehörden sind im EGVG der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, die Militärkommanden und das Heerespersonalamt angeführt.

Verwaltungsverfahren

Nach Art. 1 Abs. 3 EGVG hat der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) im behördlichen Verfahren in allen Fällen anzuwenden, in denen er als erste Instanz einschreitet, sowie in all jenen Fällen, in denen er sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde ist und das unmittelbar untergeordnete Verwaltungsorgan nach einem der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzugehen hatte.

Die Militärkommanden haben nach Art. 1 Abs. 2 lit. A EGVG das AVG und VStG in ihren behördlichen Verfahren anzuwenden. Im Wehrrecht finden sich zahlreiche Zuständigkeiten des Militärkommandos wie zum Beispiel im Wehrgesetz 2001 die Einberufung zum Präsenzdienst mittels Einberufungsbefehl, den Aufschub des Antritts des Grundwehrdienstes, im Militärbefugnisgesetz die Anforderung von Leistungen sowie im Munitionslagergesetz 2003 die Anordnungen zur Gefahrenabwehr.

Das Heerespersonalamt hat nach Art. 1 Abs. 2 lit. C EGVG das AVG in seinen behördlichen Verfahren anzuwenden. Zuständigkeiten des Heerespersonalamts finden sich insbesondere im Heeresgebührengesetz 2001 betreffend den Familien- und Partnerunterhalt oder die Wohnkostenbeihilfe, die Entschädigung bzw. Fortzahlung der Bezüge sowie im Wehrgesetz 2001 hinsichtlich der Angelegenheiten des Ausbildungsdienstes (zum Beispiel Annahmebescheid und Einberufung).

Zusätzlich zu den im EGVG erwähnten Militärbehörden gibt es auch solche, die zur Anwendung bestimmter Verwaltungsverfahrensgesetze verpflichtet sind, wofür als Rechtsgrundlage jedoch nicht das EGVG sondern ein spezielles Materiegesetz in Frage kommt. Im Sperrgebietengesetz 2002 ist beispielsweise für die Erlaubniserteilung zum Betreten und Befahren eines Sperrgebietes bzw. zum Fotografieren bei einem als militärisches Übungsgelände (Truppenübungsplatz) genutzten Sperrgebiet das Kommando des Truppenübungsplatzes bzw. bei einem vorübergehend zur Durchführung militärischer Übungen mit scharfem Schuss genutzten Sperrgebiet das Kommando der übenden Truppe zuständig. Diese zuständigen militärischen Dienststellen können anderen Personen nach Maßgabe militärischer Interessen das Betreten oder Befahren des Sperrgebietes oder eines Teiles eines solchen bzw. das Fotografieren, Filmen sowie die zeichnerische Darstellung eines Sperrgebietes oder eines Teiles eines solchen oder einer in einem Sperrgebiet befindlichen militärischen Einrichtung erlauben. Diese Erlaubnis kann aus militärischen Rücksichten oder Gründen der Sicherheit mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden. Auf diese Verfahren ist nach § 6a des Sperrgebietengesetzes 2002 jedenfalls das AVG anzuwenden.

Im Ergebnis haben daher das Kommando des Truppenübungsplatzes bzw. das Kommando der übenden Truppe für die Erlaubniserteilung zum Betreten und Befahren eines Sperrgebietes das AVG anzuwenden, obwohl beide militärischen Dienststellen nicht im EGVG erwähnt sind.

Ähnliches gilt für das militärische Disziplinarverfahren. Zwar sind in den Angelegenheiten des Disziplinarrechts nach Art. 1 Abs. 4 EGVG die Verwaltungsverfahrensgesetze nicht anzuwenden, jedoch sieht das Heeresdisziplinargesetz 2002 (HDG 2002) ausdrücklich die Anwendung von einigen Bestimmungen des AVG im militärischen Disziplinarverfahren vor. So sind nach § 23 HDG 2002 im Kommandanten- und im Kommissionsverfahren beispielsweise die im AVG enthaltenen Regeln betreffend die Wahrnehmung der Zuständigkeit, die Befangenheit von Verwaltungsorganen, die Rechts- und Handlungsfähigkeit, die Akteneinsicht, die Ordnungs- und Mutwillensstrafen, die mittelbare Beweisaufnahme und Erhebungen unter Anderem anzuwenden. Als militärische Disziplinarbehörden sieht das erwähnte Gesetz die Einheitskommandanten, die Disziplinarvorgesetzten, die Kommissionen im Disziplinarverfahren als Disziplinarkommission bzw. Disziplinaroberkommission sowie die Einsatzstraforgane vor.

Bundesminister für Landesverteidigung und Sport

Militärkommando

Heerespersonalamt

Disziplinarvorgesetzte

Kommando des Truppenübungsplatzes

Zuständigkeiten

Die wesentlichen Zuständigkeiten der erwähnten Militärbehörden sind auszugsweise der nebenstehenden Tabelle zu entnehmen.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Mit der im ersten Halbjahr 2012 beschlossenen Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 soll die Einführung einer mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit nun verwirklicht werden. Danach soll es für jedes Land ein Verwaltungsgericht erster Instanz und für den Bund zwei Verwaltungsgerichte erster Instanz geben („9+2-Modell“). Die unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern sollen in den Verwaltungsgerichten der Länder aufgehen. Durch die Novelle wird in der Frage des administrativen Instanzenzuges ein grundsätzlicher Systemwechsel vollzogen und dieser mit einer einzigen Ausnahme (diese betrifft die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) abgeschafft.

Im Prinzip soll es also künftig nur noch eine einzige Verwaltungsinstanz geben; jede Verwaltungsbehörde soll also „erste und letzte Instanz“ sein und gegen die von ihr erlassene Bescheide (bzw. wegen einer Verletzung der Entscheidungspflicht durch sie) soll als einziges Rechtsmittel Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden können.

Die Verwaltungsgerichte erster Instanz sollen grundsätzlich in der Sache selbst entscheiden. Gegen ihre Erkenntnisse und Beschlüsse soll Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden können, die allerdings an gewisse Zulässigkeitsvoraussetzungen geknüpft ist. Dieser Systemwechsel, der auch zahlreiche Militärbehörden betrifft, wird mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

BEHÖRDE	VERFAHREN
Wehrgesetz 2001	
Militärkommando (als 1. Instanz)	Auswahlbescheid für die verpflichtende Heranziehung zu Milizübungen; Annahme einer freiwilligen Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat; Einberufung zum Präsenzdienst durch Einberufungsbefehl; Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung eines Präsenzdienstes aufgrund eines Antragsverfahrens; Aufschub des Antritts des Grundwehrdienstes; Entlassung aus dem Präsenzdienst durch Entlassungsbefehl; Amtswegige Versetzung in den Reservestand; Amtswegige Versetzung in den Milizstand in den Fällen eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c.
Heerespersonalamt (als 1. Instanz)	Annahme einer freiwilligen Meldung zum Ausbildungsdienst; Einberufung zum Ausbildungsdienst; Amtswegige Befreiung vom Ausbildungsdienst; Entlassung aus dem Ausbildungsdienst; Erlassung von Bescheiden hinsichtlich des Wehrdienstes und der Miliztätigkeiten von Frauen.
Bundesminister für Landesverteidigung und Sport	Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung eines Präsenzdienstes von Amts wegen (als 1. Instanz); Auswahlbescheid für die verpflichtende Heranziehung zu Milizübungen (als 2. Instanz); Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung eines Präsenzdienstes aufgrund eines Antragsverfahrens (als 2. Instanz); Aufschub des Antritts des Grundwehrdienstes (als 2. Instanz).
Heeresgebührengesetz 2001	
Heerespersonalamt (als 1. Instanz)	Familien- oder Partnerunterhalt sowie Wohnkostenbeihilfe; Entschädigung des Verdienstentganges; Fortzahlung der Bezüge.
Bundesminister für Landesverteidigung und Sport (als 2. Instanz)	Berufungsentscheidungen.
Heeresdisziplinalgesetz 2002	
Einheitskommandanten Disziplinarvorgesetzte Disziplinarcommission Disziplinarobercommission Einsatzstraforgane	Disziplinarverfahren.
Auslandseinsatzgesetz 2001	
Heerespersonalamt (als 1. Instanz)	Erlassung von Bescheiden im Zusammenhang mit dem Auslandseinsatzpräsenzdienst.
Bundesminister für Landesverteidigung und Sport (als 2. Instanz)	Berufungsentscheidungen.
Militärbefugnisgesetz	
Militärkommando (als 1. Instanz)	Anforderung von Leistungen; Bereitstellungsbescheid; Erlassung von Aufhebungsbescheiden.
Bundesminister für Landesverteidigung und Sport (als 2. Instanz)	Berufungsentscheidungen.
Sperrgebietsgesetz 2002	
Kommando des Truppenübungsplatzes, Militärkommando bzw. Kommando der übenden Truppe (als 1. Instanz)	Erlaubniserteilung zum Betreten und Befahren eines Sperrgebietes; Erlaubniserteilung zum Fotografieren etc.
Bundesminister für Landesverteidigung und Sport (als 2. Instanz)	Berufungsentscheidungen.
Munitionslagergesetz 2003	
Militärkommando (als 1. Instanz)	Anordnungen zur Gefahrenabwehr; Beschränkungen im Gefährdungsbereich; Anordnungen zur Wiederherstellung der Sicherheit.
Bundesminister für Landesverteidigung und Sport (als 2. Instanz)	Berufungsentscheidungen.

Weißbuch

des Österreichischen Bundesheeres

Hintergrund

Weißbücher im ursprünglichen Sinn sind Dokumentensammlungen, welche Regierungen veröffentlichen, um „Orientierung über politische Fragen“ zu geben. Diese diplomatischen Akten wurden einer bis ins Mittelalter zurückreichenden Tradition nach in Buchform verlegt.

Verschiedene Länder publizierten Bücher in verschiedenfarbigen Einbänden. England beispielsweise verwendete die Farbe Blau, Italien Grün, Frankreich Gelb, Deutschland Weiß, die USA und Österreich Rot, Japan Grau sowie Russland und die Niederlande Orange.

Die Bedeutungen und Gewichtungen dieser Dokumente ändern sich im Lauf der Zeit – so sind z. B. in den heutigen Weißbüchern der Europäischen Union Vorschläge zum gemeinsamen Vorgehen in bestimmten Bereichen enthalten – als Beispiele seien die Weißbücher zur Vollen- dung des Binnenmarktes, zu Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit etc. angeführt. Heute werden Weißbücher auch – vor allem in der Industrie – zunehmend als Kommunikations-, Werbe- und Marketinginstrumente eingesetzt.

Herausgabe

Das Weißbuch des Österreichischen Bundesheeres ist eine Publikation des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport. Der Auftrag dazu leitet sich aus der Entschlie- ßung des Nationalrates vom 12. Dezember 2001 zur Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin her: Alle zwei Jahre – unter Bezugnahme auf die sicherheitspolitische Lage und die sich verändernden Aufgabenstellungen – sollen der Zustand und die Erfordernisse des Österreichischen Bundesheeres in einem Weißbuch dargelegt werden.

Redaktionsschluss ist jeweils Ende Dezember des zweiten Jahres des zweijährigen Berichtszeitraumes. Das Weißbuch erscheint in der darauffolgenden ersten Jahreshälfte als Hardcopy und zum freien download – dazu im Folgenden mehr.

Inhalt

Dargestellt werden – in gebotener knapper Form – eine Fülle von wissenswerten Informationen rund um das Österreichische Bundesheer: am Beginn erfolgt ein Überblick über die Grundlagen der österreichischen Sicherheitspolitik und diese im internationalen Rahmen, weiters werden die Aufgaben des Bundesheeres, die strategischen Vorgaben, die Rechtsgrundlagen sowie weitere für den Berichtszeitraum aktuelle Aspekte wie beispielsweise das Wehrsystem, das Budget, die Beschaffungen, die Traditions- pflege und den Umweltschutz betreffend dargestellt.

Ein Kapitel widmet sich den Kernaufgaben, den Einsätzen im In- und Ausland, einschließlich der Luftraumüberwachung und den Unterstützungsleistungen für die Bevölkerung.



Das Weißbuch stellt auch klar und übersichtlich die Organisation vor: die Zusammenhänge in der Zentralstelle, die nachgeordneten Dienststellen, Ämter, Akademien und Schulen, die Streitkräfte, die Einsatz- und Führungsunterstützung.

Als Unternehmen mit einer hohen Personalorientierung – Gesamtstand an die 35.000 Bedienstete und Grundwehrdiener – informiert ein Kapitel über Berufsmilitärpersonen und Militärpersonen auf Zeit, Milizkomponente, zivile Mitarbeiter, Frauen, Integration oder Einsatzvorbereitung. Die Ausbildung und die Übungen kommen auch nicht zu kurz, dazu wird der bedeutende Beitrag, den das Bundesheer zur Gesundheit leistet, vorgestellt.

Der Teil »Sport im Bundesheer« präsentiert die nach wissenschaftlichen Kriterien erfolgende Körperausbildung der Soldaten, berichtet über internationale Kooperationen in diesem Bereich und zeigt aktuelle Projekte aus der Forschungsarbeit. Natürlich bleibt immer Raum, um stolz die hervorragenden nationalen und internationalen Erfolge unserer Heeressportler zu feiern.

Das Weißbuch schließt mit den Ausblicken ab. Hier werden internationale Lageentwicklungen gezeigt, daraus Schlussfolgerungen gezogen und Konsequenzen für das Österreichische Bundesheer abgeleitet. Ein kleiner Blick in die Zukunft, gewissermaßen.

Aufmachung

Das Buch ist garniert mit Zahlen, Fakten, Grafiken und Diagrammen und stellt so ein Nachschlagewerk dar, das eine rasche Recherche zu allen Belangen des Bundesheeres bietet. Das Schwergewicht beim Layout liegt auf Übersichtlichkeit, leichter Lesbarkeit und gut aufbereiteter Information. Die unterschiedlichen Farbcodierungen der Kapitel gewährleisten speziell beim Lesen der PDF-Ausgabe ein rasches Zurechtfinden vor allem beim schnellen Vor- und Zurück-„Blättern“. Es animiert zum Lesen und man nimmt es gerne in die Hand.

Verfügbarkeit

Das Weißbuch des Österreichischen Bundesheeres wird in einer Auflage von 5.000 Exemplaren produziert und an die parlamentarische Öffentlichkeit sowie an Opinion-Leader, Politiker und Medien verteilt.

Es ist unmittelbar nach Erscheinen allgemein als download verfügbar: www.bundesheer.at aufrufen, das Handsymbol auf der obersten Menüleiste in der Mitte auf »SICHERHEITSPOLITIK« legen: der unterste Menüpunkt ist das Weißbuch des Bundesheeres. Derzeit sind die Weißbücher 2004, 2006, 2008 und 2010 verfügbar.

Obst Gerhard Krejcirik, Transf

Aufklärung mit Drohnen

In der Zeitschrift *Miliz Info*, Nr. 2/2012 wurden die Aufgaben sowie die Organisation der Aufklärungskräfte im Österreichischen Bundesheer vorgestellt. Im Folgenden wird auf die Aufklärung mit Drohnen eingegangen.

Einsatz

Der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen insbesondere zu Aufklärungszwecken hat in den vergangenen beiden Jahrzehnten bei den Streitkräften weltweit rapide zugenommen. Die luftgestützte unbemannte Aufklärung (Drohnen-aufklärung), ist ein wesentlicher Eckpfeiler der echtzeitnahen Informationsgewinnung, sichert zudem die zielgerichtete und schnelle Informationsverfügbarkeit, gewährleistet die ständige Informationsversorgung und schafft so die Voraussetzung für die Führungs- und Wirkungsüberlegenheit.

Die luftgestützte unbemannte Aufklärung wird im Rahmen der militärischen (taktischen) Aufklärung in Kombination mit der Späh- oder Gefechtsfeldradaraufklärung bzw. durch FHU-MINT-Kräfte eingesetzt.

Im Rahmen der operativen bzw. strategischen Aufklärung kommen Drohnen größerer Reichweite und Verweildauer zum Einsatz. Durch den Einsatz unterschiedlichster Aufklärungskräfte und -mittel auf allen Ebenen entsteht ein präzises Lagebild.

System

Die Drohnenaufklärung besteht aus einer Boden- und Luftkomponente. Das Unmanned Aircraft System (UAS) ist die Gesamtheit der Kräfte und Mittel (z. B. Bodenkontrollstation, Antennen, Luftfahrzeug, Landeorganisation), die zum Einsatz des unbemannten Luftfahrzeuges notwendig ist. Im Gegensatz dazu ist das Unmanned Aerial Vehicle (UAV) der unbemannte fern- oder programmgesteuerte Flugkörper.

UAS kommen

- zur Aufklärung des Gegners bei Tag und Nacht in Räume, in denen mit andern Aufklärungskräften und -mittel nicht/kaum gewirkt werden kann,
- zum Verfolgen gegnerischer Kräfte in der Bewegung mit Zielverfolgungssystemen,
- zur Aufklärung von Marschrouten,
- zur Vorbereitung und laufende Koordinierung des Einsatzes von Bodenkraften,
- zur Beobachtung von indirektem Feuer (z. B. Artillerie) einschließlich der Wirkungsaufklärung (Battle Damage Assessment – BDA),
- zum Transport von Versorgungsgütern,
- zur atomaren, biologischen, chemischen und radioaktiven Aufklärung;
- zur elektronischen Kampfführung,
- zur psychologischen Kampfführung,
- im Rahmen der Meteorologie und
- zur Schadensfeststellung bei Naturkatastrophen und sonstigen Unglücksfällen zum Einsatz.

UAS gibt es in unterschiedlichsten Größen und Reichweiten zur Abdeckung des taktischen,

operativen und strategischen Informationsbedarfes. Die folgende NATO Klassifikation ermöglicht eine Einteilung von UAS:

CLASS I UAS (Trupp bis Bataillon/Regiment) werden unterteilt in

- Nano/Mico – UAS (MIKADO) – Reichweite bis 5 km,
- Mini - UAS (RAVEN, ALADIN und SKYLARK) – Reichweite bis 25 km,
- Kleine - UAS (LUNA) – Reichweite bis 50 km;

CLASS 2 UAS (Brigade)

- Taktische UAS (SHADOW, RANGER, AEROSTAR, SPERWER, LUNA reichweitengesteigert) – Reichweite bis 200 km;

CLASS 3 UAS

- MALE – Medium Altitude Long Endurance (PREDATOR, REAPER, HERON),
- HALE – High Altitude Long Endurance (GLOBAL HAWK, EURO HAWK),
- UCAS – Unmanned Combat Air System (X47-B).
Quelle: NATO

CLASS I und II UAS werden durch quasi direkte Sichtverbindung zwischen der Bodenkontrollstation und dem Luftfahrzeug (Line of Sight – LOS) gesteuert, wobei ein lokaler Relaybetrieb möglich ist. Mini bzw. Micro/Nano UAS können auch als Zusatzsysteme von z. B. Späh-aufklärungs-, infanteristischen bzw. Sondereinsatzkräften eingesetzt werden.

CLASS III UAS werden in der Regel über eine Satellitenverbindung (Beyond Line of Sight – BLOS) gesteuert. Die Verweildauer von CLASS III UAS in der Luft beträgt mehr als 30 Stunden.

Der Einsatz von UAS hat gegenüber der Verwendung von bemannten Luftfahrzeugen als Träger für Aufklärungsnutzlasten noch eine Reihe von Vorteilen.

So werden durch die Trennung des Bedienpersonals vom Luftfahrzeug ein Höchstmaß an Flexibilität, Reichweite und Verweildauer erzielt und darüber hinaus das Risiko für die eingesetzten Soldatinnen und Soldaten erheblich reduziert. UAS sind wesentlich leistungsfähiger, weil der jeweilige Antrieb nur auf das Gewicht der Plattform und des Sensors ausgerichtet sein muss.

Der Betrieb von UAS erfordert die Integration des Luftfahrzeuges in den Luftraum der bemannten Luftfahrt und stabile Funkverbindungen für die Steuerung und den Empfang der Daten (z. B. Bilddaten). Der Einsatz von UAS hat im Rahmen einer Luftraumkoordinierung (Air Space Management) zu erfolgen.

UAS sind mittlerweile unverzichtbare Bestandteile zur Informationsgewinnung, um die Voraussetzungen für Führungsentscheidungen zu schaffen. Mittlerweile werden Drohnen aber nicht nur für reine Aufklärungs- und Überwachungszwecke sondern auch als „Waffenträger“ herangezogen.



International kommen derzeit UAS in der Variante

- „Aufklärung und Überwachung“ – z. B. UAS RAVEN, HERON,
- „bewaffnete Aufklärung und Überwachung“ – z. B. UAS PREDATOR, REAPER und
- „Kampfeinsatz“ – X47-B (derzeitig in Testphase) zum Einsatz.

Bei der „bewaffneten Aufklärung und Überwachung“ erfolgt unmittelbar nach der Identifizierung eines Zieles die Bekämpfung (z. B. UAS PREDATOR ausgestattet mit lasergelenkter Lenkwaffe AGM-114 Hellfire). Dadurch wird das Prinzip „Sensor-to-Shooter“ zeitsparend und effizient umgesetzt.

Zusammenarbeit

Bei der Übung EURAD 2010 des Österreichischen Bundesheeres nahmen italienische und französische Streitkräfte teil und stellten mit Drohnen die unbemannte Luftaufklärung der 4. PzGrenBrig sicher.

Im vergangenen Jahr übte die Deutsche Bundeswehr mit den UAS LUNA und ALADIN gemeinsam mit den österreichischen Streitkräften und der Heerestruppenschule/Institut Aufklärung (HTS/InstAufkl) auf den heimischen Truppenübungsplätzen.

Zusätzlich führte die Grundlagenabteilung der HTS mehrtägige Firmenerprobungen des UAS CAMCOPTER und des UAS RAVEN und PUMA am TÜPI Allentsteig durch.

Bei internationalen Einsätzen z. B. im KOSOVO ist der Einsatz von Drohnen in Zusammenarbeit mit Aufklärungskräften Standard und für die Informationsgewinnung unerlässlich.

Ausblick

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Drohnen mittlerweile unverzichtbare Bestandteile der Informationsgewinnung aller Ebenen sind, um die Voraussetzungen für Führungsentscheidungen zu schaffen.

Innerhalb des Bundesheeres wird derzeit intensiv am Wissensaufbau bezüglich des Einsatzes von UAS gearbeitet, um für zukünftige Herausforderungen im Rahmen der Krisen- und Konfliktbewältigung gerüstet zu sein.

Hptm Mag.^(FH) Roland Seidenberger,
HTS/GLAbt/RefAufkl

Uniformtragebestimmungen

Das Tragen der Uniform des Österreichischen Bundesheeres bei Veranstaltungen hängt davon ab, ob eine Person Soldatin oder Soldat, Frau mit geleistetem Ausbildungsdienst, Wehrpflichtiger des Miliz- oder Reservestandes oder nicht mehr wehrpflichtig ist.

Soldatinnen und Soldaten

Für Soldatinnen und Soldaten im Sinne des § 1 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 (WG 2001) gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV).

§ 3 Absatz 5 ADV legt fest, dass während des Dienstes grundsätzlich die Uniform zu tragen ist. Gemäß § 34 ADV dürfen Soldatinnen und Soldaten bzw. Abordnungen des Bundesheeres an Veranstaltungen des Bundes, der Länder oder Gemeinden teilnehmen oder mitwirken. Darüber hinaus dürfen sie nur mit Bewilligung des zuständigen Militärkommandos an einer Veranstaltung teilnehmen, sofern diese keinen parteipolitischen Charakter hat.

Die Teilnahme an Veranstaltungen während des Dienstes ist ohnehin durch die jeweilige Dienststelle bzw. das BMLVS zu entscheiden. Jedenfalls dürfen sich Soldatinnen und Soldaten an öffentlichen Versammlungen, Umzügen und Demonstrationen in Uniform nicht beteiligen (§ 43 Abs. 3 WG 2001).

Etwaige Verstöße gegen § 34 ADV begründen bei Soldatinnen und Soldaten den Verdacht einer Pflichtverletzung im Sinne des Heeresdisziplinalgesezes 2002 (HDG 2002) und wären nach diesem Bundesgesetz zu verfolgen.

Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes

Wehrpflichtige des Miliz- und des Reservestandes (§ 1 Abs. 4 und 5 WG 2001), die einen Dienstgrad nach § 6 WG 2001 führen, sind gemäß § 35 WG 2001 berechtigt, die ihrer jeweiligen Waffengattung entsprechende Uniform bei

- Veranstaltungen der Gebietskörperschaften,
- sonstigen Veranstaltungen an denen Abordnungen des Bundesheeres teilnehmen,
- besonderen familiären Feierlichkeiten zu tragen.

Darüber hinaus dürfen Personen, die Wehrdienst geleistet haben, die Uniform nur mit Zustimmung des Militärkommandos tragen, wenn dies im militärischen Interesse gelegen ist.

Für Frauen, die zum Ausbildungsdienst heranziehbar sind, ist in Bezug auf die Uniformtragebestimmungen ebenfalls § 35 WG 2001 anzuwenden.

Somit können Veranstaltungen des Bundes, der Länder oder Gemeinden und Veranstaltungen an denen Abordnungen des Bundesheeres teilnehmen (z. B. Tag der Leutnante, Traditionstag eines Bataillons) in Uniform besucht werden, ohne zuvor die Zustimmung des Militärkommandos einholen zu müssen.

Als besondere familiäre Feierlichkeiten gelten unter anderem Hochzeiten, Taufen, Begräbnisse, Sponsionen, Promotionen oder die Verleihung eines in- oder ausländischen Ordens oder Ehrenzeichens. Dem Anlass entsprechend ist ausschließlich der Ausgangs- oder (große) Ge-



sellschaftsanzug gemäß der gültigen Dienstvorschrift für das Bundesheer „Anzugsordnung“ zu tragen.

Für alle anderen Veranstaltungen ist die Berechtigung zum Tragen der Uniform beim zuständigen Militärkommando einzuholen, wobei sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des/der Antragstellers/Antragstellerin richtet. Möchte etwa ein Wehrpflichtiger des Milizstandes, der seinen Hauptwohnsitz in Tirol hat, auf einen Ball in Wien gehen, so hat er den Antrag formlos an das Militärkommando Tirol zu richten.

Militärisches Interesse

Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist das Vorliegen eines militärischen Interesses. Die Feststellung obliegt dem Militärkommando, welches bei der Beurteilung insbesondere die Förderung des Ansehens des Bundesheeres und den Milizgedanken in Betracht zu ziehen hat.

Als „im militärischen Interesse“ gelegen gelten unter anderem:

- Veranstaltungen im Sinne der Traditionspflege;
- Veranstaltungen der Offiziers- und Unteroffiziersgesellschaften;
- Veranstaltungen der Milizverbände und im Rahmen von Partnerschaften;
- Veranstaltungen von Vereinen mit denen die Zusammenarbeit gemäß den gültigen Bestimmungen gesondert geregelt ist;
- wehrpolitische Vorträge.

Das Militärkommando hat bei Vorliegen des militärischen Interesses eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Tragen der Uniform für die konkrete Veranstaltung auszustellen.

Unabhängig davon dürfen Wehrpflichtige des Milizstandes in Ausübung der freiwilligen Milizarbeit gemäß § 34 Abs. 1 WG 2001 die übergebenen Bekleidungsgegenstände im notwendigen Umfang und in der notwendigen Dauer benutzen.

Nicht mehr wehrpflichtige Personen

Nach Beendigung der Wehrpflicht ist für jeden Anlassfall eine Genehmigung für das Tragen der Uniform beim zuständigen Militärkommando einzuholen. Auch hier muss für die Erteilung einer Trageerlaubnis ein militärisches Interesse vorliegen. Eine allfällige Genehmigung erstreckt sich ausschließlich auf das Tragen des Ausgangs- oder Gesellschaftsanzugs, wobei dieser mit dem abgebildeten Kennzeichen versehen werden muss.



Das Kennzeichen kann ebenfalls beim zuständigen Militärkommando beantragt werden.

Strafbestimmungen

Das unbefugte Tragen der Uniform stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 53 WG 2001 dar. Diese ist von der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu 700,- Euro zu bestrafen.

Darüber hinaus kann das unbefugte Tragen der Uniform auch den Verdacht einer Pflichtverletzung wegen einer im Miliz- oder Reservestand begangenen Handlung oder Unterlassung, die es nicht zulässt, sie ohne Nachteil für den Dienst und damit für das Ansehen des Bundesheeres in ihrem Dienstgrad zu belassen, begründen (§ 2 Abs. 2 Z 4 HDG 2002).

*Mjr Mag. Markus Bernhart, LL.M.,
Kdo 4.PzGrenBrig*

Lufttransportbodenpersonal

Im folgenden Beitrag wird das künftige Ausbildungskonzept des Lufttransportbodenpersonals mit Aspekten zum Gefahrguttransport Luft vorgestellt.

Überblick

Den taktischen sowie den strategisch/operativen Lufttransport stellt die Transportfliegertruppe des Kommandos Luftunterstützung (KdoLuU) sicher. Der strategisch/operative Lufttransport wird mittels Lufttransportsystem C 130 sowie unter Abstützung auf angemietete Lufttransportsysteme durchgeführt. Der taktische Lufttransport stützt sich auf die Hubschraubersysteme und das Flächenflugzeug PILATUS PORTER ab. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind neben den strukturell-organisatorischen Lufttransportsystemen auch die ausbildungsmäßigen Voraussetzungen (Qualifizierung) des Fachpersonals wesentlich.

Vorgaben für die Durchführung des militärischen Lufttransportes sind

gemäß dem militärstrategischen Konzept:

- die Herstellung der Fähigkeit zur Zusammenarbeit im internationalen Verbund,
- die Herstellung der Fähigkeit zur Interoperabilität mit in- und ausländischen zivilen Stellen, internationalen Organisationen und mit anderen Streitkräften,
- die Herstellung gleicher, international anerkannter und, wo erforderlich, zertifizierter Ausbildungsstandards;

gemäß dem Konzept Luftunterstützung:

- die Entwicklung eines Lebenslaufbahnmodells für das Lufttransportbodenpersonal,
- die Herstellung der nationalen Ausbildungsfähigkeit, wann immer diese möglich und zweckmäßig ist,
- der Aufbau internationaler Kooperationen, basierend auf den Fähigkeiten zur Interoperabilität.

Bei der Durchführung von europa- und weltweiten Transporten sind internationale Gefahrgutregelungen für die verschiedenen Transportträger gemäß Grafik einzuhalten.

Ziele, die mit einer effizienten Lufttransportorganisation erreicht werden sollen, sind:

- möglichst kurze Zeiten für die Transportvorbereitung,
- möglichst geringer Manipulationsaufwand beim Umschlag oder Wechsel des Transportträgers (zum Beispiel: Straße – Luft),
- möglichst große Transportsicherheit für unmittelbar Beteiligte (Luftfahrzeugbesatzung, Passagiere), unbeteiligte Dritte (Bewohner überflogener Gebiete) sowie die eingesetzten Transportmittel und die zu transportierenden Güter.

Die Transportkette beginnt beim Versender, das ist zum Beispiel die verlegende Truppe. Durch diesen sind bereits qualifizierte, den Bestimmungen für den Lufttransport entsprechende Maßnahmen zu setzen. Das bedeutet, dass die Packstücke korrekt befüllt, markiert und gekennzeichnet oder die persönliche Ausrüstung der Soldaten (Passagiergepäck) den Transportbestimmungen entsprechend vorbereitet werden.

Danach erfolgt die Anlieferung der ordnungsgemäß vorbereiteten Fracht zum Lufttransportumschlag (LuTUG). Dieser führt die Annahmekontrolle und Deklaration sowie die Frachtzusammenstellung, Abfertigung und Verladung durch.

Besonderes Augenmerk ist in diesem Zusammenhang von allen Beteiligten auf gefährliche Güter und Stoffe zu legen. Das verlangt auf der einen Seite, dass das eingesetzte Personal fachlich in der Lage ist, Gefahrgüter zu erkennen und richtig zu behandeln.

Auf der anderen Seite ist es erforderlich, dass dieses Personal auch die formalen, international anerkannten, Ausbildungen und Berechtigungen für die Verpackung und Abfertigung von Gefahrgütern aufweist. Aufgrund bestehender internationaler Vorschriften werden nur dann die ausgestellten Transportpapiere akzeptiert.



Neue Richtlinien

Bisher wurden notwendige Regelungen für Gefahrguttransporte mit Militärluftfahrzeugen im Wege von Einzelerlassen angeordnet. Derzeit erfolgt die Erstellung der Vorschrift „Richtlinien für den Gefahrguttransport Luft des Österreichischen Bundesheeres zur Erprobung – RiLGFGLu – ÖBH(zE)“. Damit wird erstmals in zusammengefasster Form ein Gesamtregelwerk für den Gefahrguttransport Luft zur Verfügung stehen, welchem folgende Prinzipien zugrunde liegen:

- so einsatznahe wie möglich aber so sicher wie notwendig auf Basis der österreichischen Rechtsordnung,
- Trennung von Security und Safety,
- doppelte Sicherheit,
- Fürsorgeverpflichtung,
- externe international gültige Zertifizierung von Personal bei der Abfertigung von Gefahrgut (GfG).

Mit der RiLGFGLu soll den jeweiligen Anwendern, sowohl dem fliegerischen Personal als auch den zu transportierenden Angehörigen des ÖBH, ein einfach zu handhabendes Regelwerk zur Verfügung gestellt werden. Darin werden Abläufe und Zuständigkeiten sowie erforderliche Personalqualifikationen für nahezu alle Anlässfälle militärischer Aufgabenerfüllung festgelegt sein.

Ausbildung und Qualifizierung

Um die angeführten Bedingungen auch erfüllen zu können, wurde in den letzten Jahren sukzessive am Kompetenzaufbau gearbeitet. Die Aufgaben im Rahmen der ordnungsgemäßen Vorbereitung von Passagieren und Fracht für den Lufttransport sind von Lufttransportbodenpersonal wahrzunehmen. Dieses umfasst das Truppenlufttransportpersonal, welches bei der Truppe in Zweitfunktion mit Transportaufgaben (zum Beispiel: Verpacken) befasst ist.

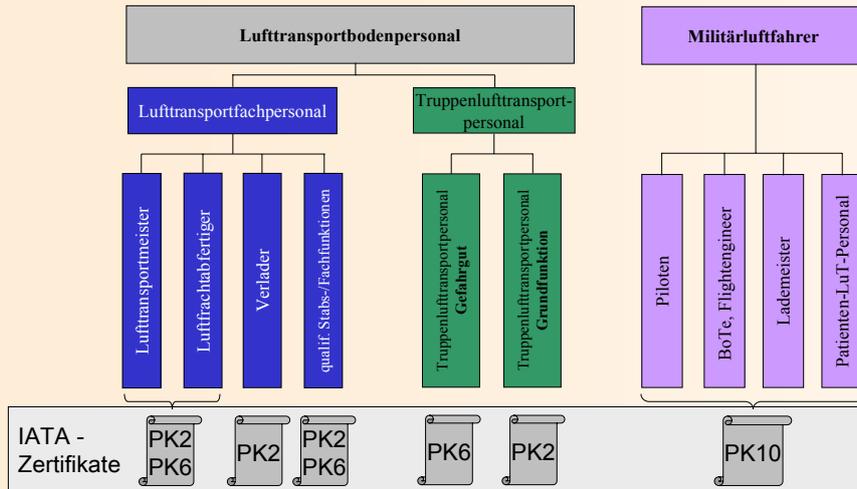
Fortsetzung Seite 20

UN Committee of Experts on the Transport of Dangerous Goods

UN Recommendations

„Orange Book“





In der Lufttransportorganisation, bei KdoLuU/LuTUg, befindet sich das Lufttransportfachpersonal, dessen Hauptaufgabe die Abfertigung von Passagieren und der Umschlag von Luftfracht ist. Neben dem Führungspersonal sind dies die Funktionen „Verloader“, „Luftfrachtabfertiger“ und „Lufttransportmeister“, welche in der Kommando-Gruppe des LuTUg sowie in drei Luftfrachtgruppen, davon eine KIOP/KPE, organisiert sind.

Für diese Personengruppe wird ein Ausbildungskonzept für Lufttransportbodenpersonal und eine eigene fachdienstliche Laufbahnausbildung vorgesehen. Als weitere Personengruppe mit qualifiziertem Ausbildungsbedarf sind noch die Luftfahrzeugbesatzungen zu berücksichtigen.

Sowohl das Lufttransportbodenpersonal als auch die Luftfahrzeugbesatzungen sind nach den internationalen Regelungen der ICAO (International Civil Aviation Organisation = Unterorganisation der Vereinten Nationen) für den Transport gefährlicher Güter auszubilden und zu zertifizieren.

Aspekte zum Gefahrguttransport Luft

Internationale Organisationen und Regelwerke:

Abgeleitet aus dem Regelwerk der Vereinten Nationen - den ICAO Technical Instructions (ICAO-TI) - werden die Umsetzungsbestimmungen für den Lufttransport – insbesondere jene für den Transport gefährlicher Güter – in den Dangerous Goods Regulations der International Air Transport Association (IATA-DGR) erstellt und jährlich aktualisiert.

Diese Regeln sind für grenzüberschreitende Lufttransporte verbindlich einzuhalten und Voraussetzung für die Erteilung von Überflugsgenehmigungen. Für Flüge über eigenem Staatsgebiet sowie in Einsatzräumen im Rahmen von Auslandseinsätzen sind sie ebenfalls als Maßstab zu sehen.

Motivation zu IATA-konformer Qualifizierung:

Damit das Bundesheer seine Lufttransporte kurzfristig, möglichst friktionsfrei und international anerkannt, abwickeln kann wurde seitens BMLVS entschieden, die Regelungen der

IATA-DGR für verbindlich zu erklären. Dies hat Auswirkungen auf flugbetriebliche Umsetzungsmaßnahmen aber auch auf die Qualifikationsanforderungen an das beteiligte Personal.

Personalkategorien (gemäß IATA, davon im Bundesheer) – Kurzbeschreibung:

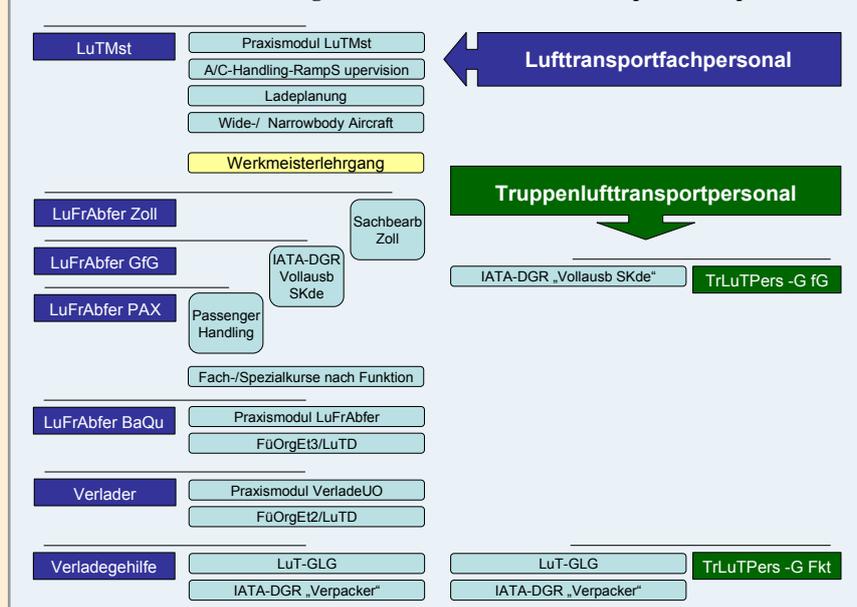
Nach ICAO-TI bzw. IATA-DGR sind insgesamt zwölf verschiedene Personalkategorien (PK) für unterschiedliche Funktionen im Lufttransportbereich definiert. Hierzu gibt es jeweils spezifisch festgelegte Ausbildungen und Zertifikate.

Das Bundesheer hat, zum Abdecken des eigenen Bedarfes, aus der Gesamtliste die drei folgenden Personalkategorien ausgewählt, um die entsprechenden Personalqualifikationen herstellen zu können.

Definition der Personalkategorien gemäß IATA-DGR	
PK2	Verpacker
PK6	Personal von Luftfahrtunternehmen und Frachtabfertigungsdienstleistern, das Gefahrgut annimmt
PK10	Mitglieder der Cockpitbesatzung und Ladeplanung

Zuordnung zu Personalkategorien im Bundesheer	
PK2	Lufttransportfachpersonal sowie Truppenlufttransportpersonal/Grundfunktion gemäß Ausbildungskonzept für Lufttransportbodenpersonal zur Erlangung der Zertifizierung (Qualifikation „Verpacker“) oder deren Aufrechterhaltung.
PK6	Lufttransportfachpersonal sowie Truppenlufttransportpersonal/Grundfunktion gemäß Ausbildungskonzept für Lufttransportbodenpersonal zur Erlangung der Zertifizierung (Qualifikation „Vollausbildung Sachkunde“) oder deren Aufrechterhaltung.
PK10	Luftfahrzeugführer und funktionelle Flugbegleiter zur Erlangung der Zertifizierung oder deren Aufrechterhaltung.

Aufbau der Fachausbildung für die Funktion des Lufttransportbodenpersonals



Gültigkeitszeitraum und Ausbildungsrythmus:

Der Gültigkeitszeitraum eines Zertifikates beträgt 24 Monate, gerechnet ab dem erfolgreichen Abschluss einer Schulung. Zur Aufrechterhaltung der jeweils geforderten Berechtigung bzw. Personalqualifikation sind im zweijährigen Rhythmus die notwendigen Erneuerungsausbildungen zu absolvieren.

Das beschriebene System der Gefahrgutschulung ist nur ein Teil der Ausbildung zur Befähigung von Lufttransportbodenpersonal.

Weitere funktions- und ebenenspezifische auszubildende Ausbildungsgänge werden im Ausbildungskonzept für Lufttransportbodenpersonal festgelegt, welches sich gegenwärtig im Stellungnahmeverfahren befindet.

Oberst Ing. Gerhard Noitzmüller, MSD MBA - Leiter Institut Luftfahrttechnik & HLO an der Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule

Ehrengeschenke

Neuregelung seit 1. Jänner 2012

Dienstrechts-Novelle 2011

Im Rahmen der Dienstrechts-Novelle 2011, BGBl I Nr. 140/2011, wurde u. a. § 59 BDG 1979 neu gefasst. An Stelle des bisherigen Abs. 3 traten folgende Bestimmungen:

„(3) Ehrengeschenke sind Gegenstände, die der Beamtin oder dem Beamten von Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Traditionsinstitutionen für Verdienste oder aus Courtoisie übergeben werden.

(4) Die Beamtin oder der Beamte darf Ehrengeschenke entgegennehmen. Sie oder er hat die Dienstbehörde umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Diese hat das Ehrengeschenk als Bundesvermögen zu erfassen. Die eingegangenen Ehrengeschenke sind zu veräußern. Ihr Erlös ist zu vereinnahmen und für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Bediensteten oder sonstiger karitativer Zwecke zu verwenden. Die näheren Bestimmungen darüber sind innerhalb jedes Ressorts durch Verordnung zu erlassen.

(5) Ehrengeschenke von geringfügigem oder lediglich symbolischem Wert können der Beamtin oder dem Beamten zur persönlichen Nutzung überlassen werden.“

Allgemeines

Der bis zur Dienstrechts-Novelle 2011 geltende Begriff der Ehrengeschenke ist laut den Erläuterungen zu der Novelle unklar und bereitete in der Praxis immer wieder Abgrenzungsschwierigkeiten. Außerdem war der Umgang mit Vorteilen, die Bedienstete vor allem im Rahmen internationaler Gepflogenheiten erhalten, unklar. Einerseits konnten solche Vorteile aufgrund anerkannter sozialer Konventionen nicht abgelehnt werden. So hätte etwa im diplomatischen Verkehr die Ablehnung eines Gastgeschenks für erhebliche Verstimmungen gesorgt und einen Ansehensverlust der Republik Österreich nach sich gezogen. Andererseits musste aber auch sicher gestellt werden, dass einzelne Bedienstete auf Grund der ihnen zugewiesenen Aufgaben keine derartigen ungerechtfertigten persönlichen – und teilweise auch in ihrem Wert beträchtlichen – Vorteile lukrieren.

Daher wurde eine entsprechende Anpassung der die Ehrengeschenke betreffenden Regelungen vorgenommen und ein verwaltungswirtschaftlicher Prozess zum Umgang mit solchen Vorteilen festgelegt, welcher der Herstellung von Transparenz dienen sollte und die Verantwortlichkeit zwischen den betroffenen Bediensteten und dem Dienstgeber regelt.

§ 59 Abs. 3 BDG 1979 stellt nunmehr klar, dass Ehrengeschenke solche Vorteile sind, die Bedienstete von anderen Staaten, Gebietskörperschaften oder Traditionsinstitutionen aus Courtoisie [Anmerkung lt. DUDEN: Einhaltung gewisser Gebräuche des völkerrechtlichen Verkehrs zwischen Staaten] oder für bestimmte Verdienste erhalten. Davon erfasst sind jedenfalls sämtliche Arten von Gastgeschenken, die im Rahmen internationaler Gepflogenheiten

oder auch von anderen Gebietskörperschaften (etwa bei Sitzungen im Rahmen der Kooperation zwischen Bund und Länder) empfangen werden. Außerdem sind Vorteile von Traditionsinstitutionen (z.B. Schützenvereine, freiwillige Feuerwehren, sozialpartnerschaftliche Organisationen, etc.), wenn sie aus Courtoisie oder für bestimmte Verdienste, wie etwa für die gute dienstliche Zusammenarbeit in der Vergangenheit überreicht werden, vom Begriff des Ehrengeschenks erfasst. Der Wert des Vorteils ist dabei für die Klassifizierung als Ehrengeschenk nicht von Bedeutung.

Da auch bei Ehrengeschenken der von § 59 Abs. 1 BDG 1979 geforderte Konnex zur amtlichen Stellung gegeben sein muss, sind Vorteile, deren Zuwendung rein privater Natur ist, wie etwa eine Ehrenmedaille für ein Mitgliedschaftsjubiläum bei einer sozialpartnerschaftlichen Organisation, nicht von der Regelung erfasst. Nur, wenn ein dienstlicher Zusammenhang mit diesem Vorteil besteht, etwa weil die oder der Bedienstete langjährige Verhandlungspartnerin oder langjähriger Verhandlungspartner dieser Organisation war und die Ehrung aufgrund der guten Zusammenarbeit erfolgt, kommt § 59 Abs. 3 bis 5 BDG 1979 zur Anwendung.

Der amtliche Konnex bedingt auch, dass Ehrengeschenke (vorerst) nur entgegengenommen und nicht angenommen werden dürfen. Die Dienstbehörde ist davon umgehend in Kenntnis zu setzen, sie hat das Geschenk zu vereinnahmen und zu verwerten, wobei die Erlöse für Wohlfahrtszwecke der Bediensteten zu verwenden sind. Die näheren Regelungen dazu sind durch Verordnung zu erlassen.

Handelt es sich bei dem Ehrengeschenk um einen lediglich geringfügigen Vorteil oder überwiegt der symbolische Charakter (etwa bei einer Ehrenmedaille mit eingraviertem Namen der Empfängerin oder des Empfängers), kann es der oder dem Bediensteten zur persönlichen Nutzung überlassen werden.

Anmerkungen:

Der sich in § 59 Abs. 3 findende Begriff „Courtoisie“ steht im Widerspruch zu Art. 8 B-VG in dem verfassungsrechtlich verankert ist, dass die deutsche Sprache, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik ist.

Ehrengeschenke sind nunmehr als Bundesvermögen zu erfassen und in weiterer Folge zu veräußern. Es ist nicht möglich, dass der Bund diese für Eigenbedarf in seinem Bestand hält (etwa für museale Zwecke im Heeresgeschichtlichen Museum). Ein großer Verwaltungsaufwand von Erfassung, Inventarisierung, Evidenzhaltung bis zur Bewertung und Veräußerung ist zu erwarten. Wie eine effiziente und einfache Bewertung und Veräußerung durchgeführt werden soll, ist aus dem Gesetzestext nicht ableitbar. Für den Bereich des BMLVS wäre als Lösung – analog zur Verwertung von milKfz oder nicht mehr be-

nötigten beweglichen Gütern – die Versteigerung durch das Dorotheum oder die Bewertung durch einen Schätzmeister mit anschließendem Verkauf denkbar.

Ferner stellt sich die Frage, wie sich Ehrengeschenke von geringfügigem oder lediglich symbolischem Wert gem. § 59 Abs. 5 BDG 1979 verstehen und wer dafür die Kriterien einheitlich festlegt bzw. wo die Grenze zu orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten von geringem Wert liegt? Der Aufwand diese symbolischen Ehrengeschenke (z. B. kleine Erinnerungsplaketten) als Bundesvermögen zu erfassen (d. h. zu inventarisieren) und weiter zu verwalten, wie es bei einer Veräußerung oder auch bei einer Überlassung zur persönlichen Nutzung durch die Beamtin oder den Beamten erforderlich ist, steht in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Gewinn/Nutzen. Folgerichtig müssten die Bediensteten die überlassenen Ehrengeschenke beim Wechsel in den Ruhestand bzw. bei Ausscheiden aus dem Bundesdienst wieder zurückstellen (danach natürlich Veräußerung durch den Bund).

Neue Verordnung

Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport nach § 59 Abs. 4 BDG 1979 wurde seitens der Abteilung Eigenlegislative erstellt und regelt ausschließlich die Verwertung der Ehrengeschenke. Der Veräußerungserlös soll – wie bei den Geldbußen und Geldstrafen – den Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen zufließen. Die Verordnung ist bereits mit 1. Mai 2012, BGBl. II Nr. 123/2012, in Kraft getreten und lautet wie folgt:

Auf Grund des § 59 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, und des § 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86, jeweils zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/2011, wird verordnet:

§ 1. Vereinnahmte Erlöse aus Veräußerungen von Ehrengeschenken, die Bediensteten im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport übergeben wurden, sind den Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen zu Wohlfahrtszwecken zu überweisen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2012 in Kraft.

Ausblick

Die nunmehr in Geltung stehende Regelung wirft leider mehr Fragen auf als die ursprüngliche gesetzliche Lage. Eine Lösung auf legislativer Ebene ist denkbar, allerdings wird diese nur im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt (und anderen Bundesministerien) anzustreben sein. Vor allem aber wird man bestrebt sein müssen, eine Ausnahme für das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport – genauer gesagt für das Heeresgeschichtliche Museum – zu erwirken, um museal wertvolle Gegenstände als Exponate verwenden zu können.

Ganz allgemein wirkt es befremdend, dass der Gesetzgeber für Geschenke, die jemanden zu „Ehren“ übergeben werden, eine Anordnung in der Form trifft, dass diese veräußert werden müssen!

OR Mag. Johannes Seper, DiszBW

WIR GEHEN NEUE WEGE. GEHEN SIE MIT!

3 Jahre. Für gutes Geld.

Das Jägerbataillon 25 in Klagenfurt, Österreichs einziger Luftlandeverband, sucht Soldatinnen und Soldaten. Sie verpflichten sich für 3 Jahre. Im 4. Jahr helfen wir Ihnen gerne bei der zivilen Berufsbildung. Erwarten Sie viel – auch Auslandseinsätze und gute Bezahlung. Und wenn Sie länger dabei bleiben, verlängert sich die zivile Berufsbildung.



Interessiert?
Dann informieren Sie sich
unter 0810 810 161 oder
www.bundesheer.at/soldaten-gesucht

**Mit bezahlter ziviler
Berufsbildung!**

Zeitungsanschrift

INHALT

Ausstellungen im HGM	2
Arbeitsplatzsicherung und Anerkennungsprämie	3
Neue Vorschriften	4
Abkommen mit BM.I	5
Aufgaben der Jägertruppe	7
Klarstellung zu Schießveranstaltungen	8
Militärstreife & Militärpolizei	9
Spezialausbildung beim Jagdkommando	11
Aufgaben des Heerespersonalamtes	13
Behördenzuständigkeiten	14
Vorstellung des Weißbuches	16
Aufklärung mit Drohnen	17
Uniformtragebestimmungen	18
Ausbildungskonzept des Lufttransportbodenpersonals	19
Ehrengeschenke	21

Onlineshop: www.info-team.at

Tel: 0676/501 73 80

16⁹⁹



Outdoor Hose

2 seitliche Einschubtaschen, 2 Gesäßtaschen, verstellbare Taillenweite
65% Polyester, 35% Baumwolle
in den Größen: M, L, XL, XXL

27⁹⁹



Mumien Schlafsack

2-lagig, mit Kopfteil, 1950 g, Größe 220x50x75
Packmaß: 50 cm Länge, 25 cm Durchmesser
Außenmaterial 100% Polyester, innen: 100% Baumwolle, 0 bis -3 Grad

27⁹⁹



Kampf-Rucksack

Modell mit Versteifung und gepolsterten Rückentragegurten, 2 große Außentaschen, 2 Innenfächer, Deckel mit Klett- und Zusatztasche, 65l Fassung, 100% Polyester, praktische Verschlüsse, von MFH

44⁹⁹



Kälteschutzstiefel

mit griffiger Gummisohle, Nylonschaft geschnürt, herausnehmbare Filzfütterung
Obermaterial: Nylon, Sohle: Gummi
Futter: Filz, Farbe: schwarz;
Größen: 42, 43, 44, 45

MILIZ
info

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Ja, ich will TRUPPENDIENST abonnieren!

Ich erhalte das Jahresabo (6 Hefte und die erscheinenden Sonderhefte), beginnend mit der ersten Ausgabe des Jahres nach Einlangen der Bestellung zum Preis von € 20,- im Jahr, inkl. Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten.

Ich bestelle folgende TRUPPENDIENST-Bücher:

Die Liste der lieferbaren Taschenbücher finden Sie unter: www.bundesheer.at/truppendienst
Bestellung auch mit FAX (+43 1 9821322-311) oder E-Mail (office@amedia.co.at) möglich

VERLAGSGARANTIE: Sie können Ihre Bestellung innerhalb von 15 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen bei: AMEDIA, TRUPPENDIENST ABO-Service, Sturzgasse 1a, A-1140 Wien

